BLEIBdran
Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen

ESF Integrationsrichtlinie Bund

Newsletter

BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen

03/2020

In eigener Sache

Aus aktuellem Anlass

Christiane Welker & Christiane Götze | IBS gGmbH

Am 25.05.2020 wurde in Minneapolis im Bundesstaat Minnesota der 46-jährige George Perry Floyd bei einer gewaltsamen Festnahme getötet, weil ein Polizist minutenlang auf seinem Hals kniete. Der Vorfall sorgte weltweit für Aufsehen und zog Proteste gegen Polizeigewalt und Rassismus nach sich – auch in Thüringen.

Viele unserer Klient*innen sind von Rassismus und Diskriminierung betroffen, weshalb wir uns mit diesen Themen schon lange beschäftigen – immer wieder haben wir in unseren Newslettern auch darüber berichtet. Für uns ist und bleibt es ein wichtiger Schwerpunkt, da die Vermittlung von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung nicht an den Themen Rassismus und Diskriminierung vorbeikommt. Thüringen ist und wird auch in Zukunft auf Zuwanderung angewiesen sein. Die aktuellen Ereignisse zeigen jedoch, dass zugewanderte Menschen mit starken Ressentiments bis hin zu tätlichen Angriffen konfrontiert sind.

In Erfurt ist es in den letzten Wochen zu zwei brutalen rechtsextremen Übergriffen gekommen. Im Juli wurde eine Gruppe junger Menschen von Personen aus dem extrem rechten Milieu vor der Staatskanzlei angegriffen. Die Ermittlungen dauern an, Wochen nach dem Vorfall gab es schließlich Hausdurchsuchungen bei neun der zwölf Verdächtigen. Anfang August wurden drei junge Männer aus Guinea vor dem Szenetreff der rechtsextremen Partei „Der III. Weg“ am Herrenberg angegriffen. Zwei von ihnen wurden verletzt, einer davon schwer. Wir hoffen auf schnelle Aufklärung und sind in Gedanken bei den Betroffenen und ihren Angehörigen.

Der Thüringer Verfassungsschutzchef Stephan Kramer warnt vor einer zunehmenden Gewaltbereitschaft von Neonazis in Städten. Er spricht von einer „neuen Qualität“

Inhalt

In eigener Sache

Aus aktuellem Anlass 1
BLEIB*dran* zu Besuch bei Migrationsminister Dirk Adams 2
Neue BLEIB*dran*-Positionspapiere 2
Personelle Veränderungen im Netzwerk BLEIB*dran* 3
Neue Kurse beim ERFURT Bildungszentrum 3
Neue BLEIB*dran*-Publikationen 4
Schulungen in Coronazeiten 5
Zwischenstand des abU Intensivkurses 5
Rückblick: Kurse am ERFURT Bildungszentrum 6

Gesetzliche Regelungen

Wiederaufnahme von Dublin-Abschiebungen 8
Der § 1a AsylblG in seinen Einzelheiten 8
Covid 19: Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60c und 60d AufenthG 9
Aktuelle Thüringer Erlasse 10
Kirchenasyl – keine Verlängerung der Überstellungsfrist 12
Arbeitshilfen 12

Expert*innen-Interviews: Rassismus

(Aus-)Bildung, Arbeit

Änderungen im Thüringer Schulgesetz 20
Die Teilzeitberufsausbildung für alle Auszubildenden 21

Sprache

Miniserie Sprache lernen: Teil 3 – Sprechen 21
SprInt-Einsatz in der EAE Außenstelle Erfurt 24

Unterstützungsstrukturen

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung 26
Antidiskriminierungsberatungsstelle Thüringen 27
Broschüre: Tipps für Termine bei Behörden 27
Arbeitshilfe: onlinebasierte Kommunikation 28
„Mind the gap!“ – Die Arbeit der IvAF-Netzwerke 28

Blick in die Praxis

Von der Ausbildung zum Aufenthalt 28

Link- und Literaturliste
Impressum

der Taten. Neonazis hätten es lange zu einfach gehabt, sich auszubreiten.[1]

Leider zeigt das, wie wichtig die *Beratungsstelle für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen* (ezra) ist, da sie für die Betroffenen da ist und sie unterstützt.

Im vorliegenden Newsletter finden Sie Interviews mit Akteur*innen, die sich schon lange mit den Themen Rassismus und Diskriminierung auseinandersetzen – unter anderem mit Franz Zobel von ezra, Anne Willecke von Faire Integration und Martin Arnold vom Flüchtlingsrat Thüringen. Unsere Interviewpartner*innen geben darin Einblick in ihre Arbeit und erklären, wie sie vorgehen, wenn Fälle von Diskriminierung und Rassismus an sie herangetragen werden. Sich Rassismus und Diskriminierung entgegenzusetzen erfordert Kraft und oft auch Mut – und ist unerlässlich, um in einer offenen und vielfältigen Gesellschaft leben zu können. Deshalb wünschen wir all unseren Leser*innen, die damit konfrontiert sind, die erforderliche innere Stärke. Gemeinsam stehen wir ein für Zivilcourage und gegen Rassismus und Diskriminierung.

1 https://www.welt.de/politik/deutschland/article213071228/Verfassungsschutz-Thueringen-Neue-Qualitaet-rechtsextremer-Gewalt.html

BLEIB*dran* zu Besuch bei Migrationsminister Dirk Adams

Christiane Welker | IBS gGmbH

TMMJV/PÖA

Am 22.07.2020 hat sich das BLEIB*dran*-Netzwerk bei Justiz- und Migrationsminister Dirk Adams im Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz (TMMJV) vorgestellt. Wir sprachen über die aktuellen Herausforderungen unserer Beratungsarbeit im Kontext der beruflichen Integration von Geflüchteten. Wichtige Themen sind für uns die Bleiberechtsregelung für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG, die Vermeidung von Arbeitsverboten bei Personen, die nicht abgeschoben werden können, die schwierige Situation am Verwaltungsgericht Gera und die Probleme, die sich aus der Wohnsitzauflage ergeben. Darüber hinaus sprachen wir unter anderem über die Notwendigkeit, die durch die ThürGUSVO garantierten Mindeststandards für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften zu kontrollieren.

Wir danken Minister Adams sehr herzlich für das Gespräch und freuen uns auf den weiteren Austausch!

Neue BLEIB*dran*-Positionspapiere

Im Vorfeld der Innenministerkonferenz im Juni 2020 haben die BLEIB*dran*-Partner IBS gGmbH und Flüchtlingsrat Thüringen e. V. gemeinsam drei Positionspapiere veröffentlicht. Sie finden diese hier:

Positionspapier zu Bleibeperspektiven:
https://bit.ly/2Zf7OUe

Positionspapier zum Abschiebestopp nach Afghanistan:
https://bit.ly/2GEu4jR

Positionspapier zur Wohnsitzauflage für Azubis:
https://bit.ly/35cusjN

IBS

Thema 1: Bleibeperspektiven

Erweiterung der Altersgrenze bei der Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende nach § 25a AufenthG

Die Altersbeschränkung der Bleiberechtsregelung gem. § 25a AufenthG führt dazu, dass ein Großteil der bspw. als unbegleitet minderjährig eingereisten Geflüchteten nicht von dieser Regelung profitieren kann. Unbegleitet einreisende Minderjährige sind mehrheitlich 16 oder 17 Jahre alt, so dass viele von der bestehenden Bleiberechtsregelung ausschließlich aufgrund ihrer Voraussetzungen (4 Jahre Voraufenthalt und Antragstellung vor dem 21. Geburtstag, 4 Jahre Schulbesuch oder Abschluss) unabhängig von den erbrachten Integrationsleistungen ausgeschlossen werden.

Eine Ausweitung der Bleiberechtsregelung auf das 27. Lebensjahr halten wir auch unter Berücksichtigung des SGB VIII für notwendig und äußerst sinnvoll. So sieht das Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Regelanspruch auf Hilfe bis zum 21. Lebensjahr, in Ausnahmefällen bis 27 Jahre, vor. Demzufolge würde eine Erweiterung der bisherigen Bestimmungen auf 27 Jahre auch eine bessere Abstimmung der aufenthaltsrechtlichen Regelungen mit dem Schutz- und Entwicklungsrecht aus der Kinder- und Jugendhilfe zur Folge haben. Gerade in der sensiblen Phase des Erwachsenwerdens sind Bleiberechtsperspektiven ein entscheidender Faktor, um Integrationsbemühungen und die Fortsetzung der (Aus-)Bildungswege zu fördern und zu bestärken.

Für ein Bundesland wie Thüringen, das massiv vom demografischen Wandel betroffen ist und sich einer humanitären Flüchtlingspolitik verpflichtet hat, sollte die Aufenthaltsgewährung für gut integrierte Heranwachsende ein besonderes Anliegen sein.

Thema 2 folgt: Abschiebestopp Afghanistan

Thema 3 folgt: Auszug aus GUs für Azubis

Personelle Veränderungen im Netzwerk BLEIB*dran*:

Nancy Jessulat & Olena Romanko

Seit Anfang August ist Nancy Jessulat nach zwei Jahren Elternzeit wieder zum BLEIB*dran*-Team in Erfurt gestoßen. Sie hat bereits mehrere Jahre als Beraterin im Projekt gearbeitet und zudem Schulungen zu rechtlichen Rahmenbedingungen für Asylsuchende und Geflüchtete durchgeführt. „Jetzt werde ich mich vor allem den Frauen als Zielgruppe in der beruflichen Beratung widmen. Dies ist insbesondere für eine geschlechtssensible Beratung von Vorteil, zumal geflüchtete Frauen auf dem Arbeitsmarkt eine Gruppe darstellen, die mit besonders schwierigen strukturellen Bedingungen konfrontiert ist. Ich freue mich, nun wieder aktiv im Projekt mitwirken zu können“, sagt sie.

Kontakt:
Nancy Jessulat
E-Mail: jessulat@ibs-thueringen.de

Kontakt:
Olena Romanko
Tel.: 0361 51807-532
E-Mail: olena.romanko@ebz-verbund.de

Seit dem 01. Februar 2020 ist Olena Romanko neu im BLEIB*dran*-Team und hat die Stelle von Florian Brink übernommen. Sie betreut federführend das Projekt „BLEIB*dran*“ seitens des ERFURT Bildungszentrums und ist von den Projektpartnern und interessanten Teilnehmer*innen sehr fasziniert. Olena absolvierte ihr Studium an der FHS Köln und zog aus familiären Gründen nach Erfurt.

Ihr Arbeitsfokus liegt auf der Kursvorbereitung, der Durchführungskontrolle sowie der Berufsberatung und Berufsorientierung.

Neue Kurse beim Projektpartner ERFURT Bildungszentrum

Olena Romanko | ERFURT Bildungszentrum

Kurs „Persönlichkeitsentwicklung für den Beruf“

Viele Flüchtlinge sind unter 30 Jahren alt und haben im Herkunftsland noch keine Berufsausbildung absolviert. Es gibt auch viele Geflüchtete mit verschiedenen beruflichen Hintergründen, deren Berufe aufgrund der oft fehlenden Unterlagen nicht anerkannt werden dürfen. Viele von ihnen sind trotz erlebten Hindernissen hoch motiviert und würden sich über die Chance auf Bildung oder eine Arbeitsstelle sehr freuen.

Ziel der Flüchtlingsintegration ist es, den Zugang zur Ausbildung und Arbeit zu erleichtern. Dieses Ziel verfolgt auch das EBZ, das sich schon viele Jahre mit der beruflichen Integration von Geflüchteten befasst. Neben den verschiedenen gewerblich-technischen und kaufmännischen Lehrgängen und Qualifizierungskursen will das ERFURT Bildungszentrum zusätzlich solche Trainingseinheiten anbieten, die sich an der Arbeit in einem deutschen Unternehmen orientieren.

Worauf sollte ich mich bei Personalgesprächen einstellen? Wie reagiere ich in typischen Gesprächssituationen? Worüber sollte ich nachdenken, um in Deutschland mein eigenes berufliches Leben zu gestalten? Was sind industrienahe Persönlichkeitseigenschaften? Welche Eigenheiten hat die Körpersprache in Deutschland? Antworten auf diese und weitere Fragen können Sie bei der Teilnahme an unseren Trainingseinheiten bekommen.

Berufliche Grundbildung für Geflüchtete: Computerkurs mit Bewerbungstraining und kaufmännischem Rechnen

Aktuelle Computerkenntnisse verbessern Chancen im Beruf und machen gleichzeitig das Leben im Alltag einfacher.

Das EBZ bietet Computerkurse mit kombiniertem Bewerbungstraining und kaufmännischem Rechnen für junge geflüchtete Menschen an. Der Kurs dauert zwei Wochen. Zielgruppe sind junge Geflüchtete mit Duldung, Aufenthaltsgestattung oder mit einem humanitären Aufenthaltstitel. Mit diesen professionellen Kursen haben sie die Möglichkeit, den Umgang mit modernsten Computeranwendungen zu erlernen. Außerdem vermitteln die Ausbilder*innen mathematisches Grundwissen, das in kaufmännischen Berufen wichtig ist.

Die qualifizierten Dozent*innen orientieren sich in den Computerkursen an den Kenntnissen, Wünschen und Zielen der Teilnehmer*innen. Es erfolgen Übungen am Computer, und die Teilnehmer*innen haben die Chance, die Schulungen in Word, Excel, PowerPoint oder sonstigen Programmen erfolgreich abzuschließen. Im Anschluss werden vollständige Bewerbungsunterlagen (Deckblatt, Lebenslauf, Bewerbungsfotos, Bewerbungsschreiben) für die jeweiligen Teilnehmer*innen angefertigt. Weiterhin bereiten die Dozent*innen die Teilnehmer*innen auf die individuellen Vorstellungsgespräche vor, indem unterschiedliche Situationen durchgespielt werden. Das kaufmännische Rechnen wird in der zweiten Woche unterrichtet. Die Teilnehmer*innen befassen sich mit den folgenden Themenbereichen: Dreisatz und Durchschnittsrechnung, Prozentrechnung, Zinsrechnung, Verteilungsrechnung, Warenhandelskalkulation. Am Ende des Kurses erhalten alle Teilnehmer*innen ein Teilnahmezertifikat.

Kurs „Betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse und MS-Excel-Grundlagen“

Das Projekt „BLEIB*dran*“ bietet im ERFURT Bildungszentrum einen zweiwöchigen Kurs zu betriebswirtschaftlichen Grundlagen an. Der Kurs richtet sich an Geflüchtete ohne BWL-Vorkenntnisse, die sich in kurzer Zeit eine betriebswirtschaftliche Gesamtperspektive verschaffen wollen. In diesem Kurs lernt man allgemeine Grundbegriffe der Betriebswirtschaft, Rechnungswesen, Produktionspolitik des Unternehmens, Personalwesen und Wirtschaftsinformatik. Zusätzlich lernen die Teilnehmer*innen, wie man das leistungsstarke Tabellenkalkulationsprogramm “Excel“ im Beruf effektiv nutzen kann.

Sollten wir Ihr Interesse an einem Kurs oder Lehrgang geweckt haben, würden wir uns freuen, Sie am EBZ begrüßen zu dürfen. Sie finden uns unter folgender Adresse:

ERFURT Bildungszentrum gGmbH
Olena Romanko
Tel.: 0361 51807-532
E-Mail: olena.romanko@ebz-verbund.de

Neue BLEIB*dran*-Publikationen

Christiane Welker | IBS gGmbH

BLEIB*dran*-Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“ jetzt auch auf Arabisch und Dari verfügbar

Die Arbeitshilfe richtet sich direkt an Menschen mit Duldung, ist aber auch für Berater*innen hilfreich. Neben Informationen rund um die Mitwirkungspflichten finden sich praktische Vorlagen zur Dokumentation der Mitwirkung – die Dokumentation der Mitwirkung ist sehr wichtig, u. a., damit Menschen mit Duldung nicht ins Arbeitsverbot oder in die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) fallen.

Die Arbeitshilfe liegt damit auf Deutsch, Englisch, Französisch, Dari und Arabisch vor.

Sie finden die Arbeitshilfe in den verschiedenen Sprachen hier (unter der Rubrik Arbeitshilfen):

https://www.ibs-thueringen.de/project/ivaf-netzwerk-bleibdran-2/

NEU: BLEIB*dran*-Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung für Menschen im Asylverfahren“

Nachdem unsere Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen *mit Duldung*“ bundesweit gut angenommen wurde, haben wir beschlossen, auch eine Arbeitshilfe zu diesem Thema für Menschen zu machen, die sich noch *im Asylverfahren* befinden. Auch im Asylverfahren gibt es Mitwirkungspflichten. Gleichzeitig ist es in dieser Zeit nicht zumutbar und sogar schädlich, zur Botschaft zu gehen oder Behörden des Herkunftslandes zu kontaktieren. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Menschen, die sich noch im Asylverfahren befinden, über ihre Rechte und Pflichten informieren. Zudem bietet sie Vorlagen zur Dokumentation der Mitwirkung. Eine Übersetzung in verschiedene Sprachen ist geplant.

https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/08/Mitwirkungspflichten-Gestattung.pdf

Schulungen in Coronazeiten

Christiane Welker | IBS gGmbH

Auch im dritten Quartal konnte BLEIB*dran* wieder mehrere Schulungen und Informationsveranstaltungen durchführen. So wurde beispielsweise die *Refugee Law Clinic* (RLC) zu Wegen aus der Duldung geschult, *Kulturbrücke Palästina* zum Arbeitsmarktzugang, die LAT-Projekte in Kooperation mit der *Thüringer Fachstelle Flüchtlinge in Arbeit und Ausbildung* rund um die Themen Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang, und es fand eine Schulung mit dem Thema „Flucht, Asyl, Ausbildung und Arbeit“ in Kooperation mit der *Jugendberufshilfe* statt. Darüber hinaus waren wir unter anderem beim – dieses Mal digitalen – Inititativentreffen vom *Flüchtlingsrat Thüringen* vertreten.

Einzige Präsenzveranstaltung des 3. Quartals: Qualifizierung Migrant*innen-Selbst-Organisationen (MSO) zum Arbeitsmarktzugang

Neu für uns als Refernt*innen war, dass die Schulungen online stattfanden – wobei interaktive Formate, wie beispielsweise Rollenspiele, nur eingeschränkt möglich sind. Neben diesen kleinen Einschränkungen waren wir aber überrascht, wie gut sich auch Online-Schulungen gestalten lassen. Ein großer Vorteil für die Teilnehmer*innen ist sicherlich, dass lange Anfahrtswege entfallen. Auch wenn wir uns schon wieder darauf freuen, Fortbildungen in Präsenz anbieten zu können, sind wir froh, dass es die Online-Variante gibt – und wir haben dadurch einiges dazugelernt.

Sollten Sie Interesse an einer Schulung haben, wenden Sie sich bitte an:

Christiane Welker
Tel.: 0361 511500-25
E-Mail: christiane.welker@ibs-thueringen.de

Unser ausbildungsvorbereitender Intensivkurses in Mathe, Deutsch und Englisch

Lea Pulchérie Maffengang | IBS gGmbH

Am 03. August 2020 begann im Rahmen des Netzwerkprojekts BLEIB*dran* im Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGbmH (IBS) in Erfurt ein Intensivkurs zur Vorbereitung junger Migrant*innen auf die Ausbildung. Der Kurs bietet Unterricht in den Fächern Mathe, Deutsch und Englisch an. Er dauert insgesamt vier Wochen und umfasst täglich sechs Stunden mit jeweils einer Doppelstunde pro Fach. Am Kurs nahmen zwölf zukünftige Auszubildende teil. Ihre Ausbildungsberufe sind breit gefächert. Unter ihnen sind z. B. ein Elektroniker, ein Elektrotechniker, ein Kfz-Mechatroniker, ein Zimmermann, ein Rechtsanwaltsgehilfe und

eine Radiologie-Assistentin. Ein Teilnehmer ging nach dem Intensivkurs in die Einstiegsqualifizierung und ein anderer musste für einen bedingten Ausbildungsvertrag noch vier Tage Praktikum in Tiefbau machen. Die Teilnehmenden brachten relativ gute Deutschvorkenntnisse mit. Ihre Kompetenzen in Mathe und Englisch waren auf unterschiedlichem Niveau. Der Kurs verlief seit Beginn einwandfrei. Die Kursteilnehmenden zeigten große Motivation in allen drei Fächern und nahmen regelmäßig am Kurs teil.

Der Intensivkurs für die Ausbildungsvorbereitung junger Geflüchteter wurde nun schon das dritte Jahr in Folge am IBS angeboten. Besonders erfreulich war in diesem Jahr, dass Auszubildende teilnahmen, die bereits einen Ausbildungsvertrag unterschrieben haben und von ihren Betrieben extra zu Beginn der Ausbildungszeit freigestellt wurden.

Gern möchten wir daran erinnern, dass die ausbildungsbegleitende Unterstützung der Azubis gleich nach dem Intensivkurs bei der IBS gGmbH angeboten wird. Diese zielt darauf ab, sich spezifischen Problemen einzelner Teilnehmer*innen in Deutsch, Mathematik oder Englisch während der Ausbildung zu widmen.

Interessierte können sich dafür gern anmelden.

Diese ausbildungsbegleitende Unterstützung läuft ab dem 01. September 2020. Die Kurse in Mathe und Deutsch finden Dienstags und Donnerstags von 16:30 bis 18:00 Uhr bei der IBS gGmbH statt. Die Englischkurse finden immer Montags und Mittwochs um die selbe Zeit statt.

Interessent*innen melden sich bitte bei:
Michael Hagel, Lea Maffengang
Tel.: 0361 511500-15/-25
E-Mail: michael.hagel@ibs-thueringen.de
maffengang@ibs-thueringen.de

Rückblick: Kurse am ERFURT Bildungszentrum

Olena Romanko | Erfurt Bildungszentrum

Staplerkurs am EBZ

Nach längerer Pause finden erneut Kurse im ERFURT Bildungszentrum statt. Im Juni und Juli erlernten Teilnehmer das Fahren eines Gabelstaplers und erhielten am Ende des einwöchigen Kurses den Flurfördermittelschein, der zur bundesweiten Gabelstaplerfahrt berechtigt. Dank der pädagogischen Erfahrungen des Ausbilders war der Ablauf des Lehrgangs sehr reibungslos. Alle Beteiligten lernten ein sicheres und gefahrenfreies Führen des Staplers. Der Lehrer unterwies die Kursteilnehmer über Gefahren und Arbeitsschutz. Dabei erwarben unsere Teilnehmer das Wissen über das Aufnehmen, Heben, Transportieren und Absetzen von Lasten. Der Ausbilder war sehr beeindruckt vom Fleiß aller Teilnehmer. Auch die Beziehung zwischen den Kursteilnehmern aus Somalia, Eritrea und Iran war sehr kollegial. So war es für alle eine schöne Erfahrung, in der man sich gegenseitig unterstützte.

Alle Teilnehmer waren so begeistert von dem Kurs, dass sie ihren Freunden und Bekannten davon erzählten. Aufgrund der großen Nachfrage wurden zusätzlich weitere Kurse angeboten, die bereits im August und September stattfinden.

Teilnehmer des Staplerkurses am EBZ

Kaufmännisches Rechnen, Bewerbungstraining und EDV

Vom 10.08.2020 bis 21.08.2020 fand ein zehntägiges Training statt, das aus zwei Bausteinen bestand. Der erste Teil des Lehrgangs zielte auf das Erlernen der wichtigen kaufmännischen Grundlagen ab. Folgende Themen wurden bearbeitet: Dreisatz, Verteilungsrechen, Durchschnittsrechnung, Prozentrechnung, Zinsrechnung, Lohn- und Gehaltskalkulation. In der zweiten Woche vermittelte die Ausbilderin den Kursteilnehmer*innen die grundlegenden MS-Word-Kenntnisse wie Zeichenformatierungen, Absatzformatierungen und die Gestaltung von Dokumenten.

Zusätzlich wurden die Teilnehmer*innen auf das Bewerbungsschreiben im Rahmen des betrieblichen Kurses vorbereitet. Sie lernten selbstständig Lebenslauf, Bewerbungsanschreiben und Motivationsschreiben zu erstellen. Die Teilnehmer*innen erhielten am Ende des Kurses ihre Zertifikate. Teilnehmer*innen aus Afghanistan, Irak, Eritrea und Somalia vernetzten sich miteinander und halfen sich gegenseitig bei Schwierigkeiten.

Besonders freute sich das EBZ über den großen Anteil von weiblichen Kursteilnehmerinnen.

Alle Teilnehmer*innen fanden den Kurs zwar umfangreich, aber fachlich sehr gut untersetzt. Es wurde eine gute Mischung aus Theorie und vielen Übungen gefunden und die beiden Ausbilderinnen führten mit viel Erfahrung und Fingerspitzengefühl durch den Kurs, sodass jede*r gemäß ihres*seines Bedürfnisses vom Kurs profitierte und etwas für den beruflichen Werdegang mitnehmen konnte.

Dank erfolgreichem Abschluss entstand das Interesse, an einem weiteren Kurs teilzunehmen. Sowohl die Kursbeteiligten als auch neue Interessent*innen konnten an dem weiteren zweiwöchigen Kurs, der vom 07.09.2020 bis 18.09.2020 lief, teilnehmen. In diesem Kurs lernten sie allgemeine Grundbegriffe der Betriebswirtschaft, des Rechnungswesens, der Produktionspolitik des Unternehmens, des Personalwesens und der Wirtschaftsinformatik. Außerdem lernten die Kursteilnehmer*innen, wie man effektiv mit Tabellen und Formeln arbeitet, Diagramme und Schnelldiagramme darstellt, Teilergebnisse automatisiert, externe Daten einbettet und aktualisiert, etc.

Teilnehmer*innen des Kurses „Kaufmännisches Rechnen, Bewerbungstraining und EDV“ am EBZ

Das ERFURT Bildungszentrum bittet um eine frühzeitige Anmeldung.
Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Olena Romanko
Tel.: 0361 51807-532
E-Mail: olena.romanko@ebz-verbund.de

Gesetzliche Regelungen

Wiederaufnahme von Dublin-Abschiebungen – Was passiert gerade beim Bundesamt?

Juliane Kemnitz | Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

Am 18. März 2020 setzte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Dublin-Überstellungen aufgrund der Corona-Pandemie aus. Dazu wurden an die Betroffenen Informationsschreiben versendet mit der Aussetzung der Überstellungsfrist. Im Rahmen der Dublin-III-Verordnung klären die Mitgliedsstaaten der europäischen Union, welcher Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Falls ein anderer Staat zuständig ist, werden die betroffenen Geflüchteten rücküberstellt, d. h. abgeschoben.

Die jeweiligen Mitgliedstaaten haben nur eine bestimmte Frist, innerhalb derer die Dublin-Überstellung durchgeführt werden kann. Diese Fristen wurden bei Personen im Dublin-Verfahren ausgesetzt.

Nach Rechtsauffassung des BAMF sollte die Frist von Neuem beginnen, sobald Dublin-Überstellungen wieder möglich wären. Dagegen gab es starke Kritik von Pro Asyl und der Europäischen Kommission. Am 16.04.2020 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Stellungnahme, wonach die Aussetzung der Dublinfristen während der Corona-Pandemie keine Rechtsgrundlage hätte.

Am 12.06.2020 verfügte das Bundesinnenministerium die Wiederaufnahme von Dublin-Überstellungen, zunächst sollten unter Infektionsschutzbedingungen Abschiebungen auf dem Landweg und später per Flugzeug erfolgen. Jeder einzelne betroffene Asylsuchende erhält zum Wiedereinsetzen der Dublinfrist ein Schreiben des BAMF.

Das Vorgehen des BAMF stößt auch auf Widerspruch bei den Zielstaaten der Dublin-Überstellungen. In einem Schreiben vom 22.07.2020 widerspricht Österreich der Rechtsauffassung und schließt sich der Auslegung der EU-Kommission an, wonach es keine Rechtsgrundlage gebe.

Am 04.08.2020 hat das BAMF bekannt gegeben, dass es seine Praxis ändert. Jetzt wird nur noch bei Personen, die ein anhängiges Klageverfahren gegen die Dublin-Überstellung haben, die Aussetzung der Dublinfrist angenommen.

Aktuelle Hinweise und Hintergründe finden sich bei:

https://www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefluechtete-unterstuetzerinnen/

Der § 1a AsylblG in seinen Einzelheiten – § 1a Abs. 1 AsylblG

Juliane Kemnitz | Flüchtlingsrat Thüringen e. V.

In der letzten Ausgabe konnten wir aus aktuellem Anlass den Erlass des TMMJV zur **Nicht**-Anwendbarkeit des § 1a AsylblG vorstellen. Inzwischen häufen sich die Berichte und Hinweise über die Wiederaufnahme von Abschiebungen in Herkunftsländer und Dublin-Überstellungen. Nach Auffassung der zuständigen Behörden sind Abschiebungen theoretisch möglich und somit ist zu befürchten, dass auch eine Grundlage für die Anwendbarkeit des § 1a AsylblG von den Sozialämtern und Ausländerbehörden gesehen wird. Die Geschichte des Sanktionsparagrafen ist lang und sein Inhalt wurde mit den Gesetzesänderungen seit 2015 von vier auf über 20 Tatbestände ausgeweitet, die eine Kürzung von Sozialleistungen nach sich ziehen (können). Die folgenden Ausführungen sollen in der Praxis für die engen Vorgaben sensibilisieren, unter denen diese Sanktionen anwendbar sind.

§ 1a Abs. 1 AsylblG:

„Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5, für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen, haben ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag keinen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 2, 3 und 6, es sei denn, die Ausreise konnte aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden. Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.“

§ 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylblG = ausreisepflichtige Menschen ohne Duldung

Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit = **konkreter** Termin und Ausreisemöglichkeit

In der Realität dürfte es diese Gruppe von Menschen nicht geben, denn sobald die Abschiebung nicht durchge-

führt werden kann, besteht der Anspruch auf Ausstellung einer Duldung bis zur nächsten Möglichkeit der Ausreise oder Abschiebung (Urteil vom Bundesverfassungsgericht, 06.03.2003, 2 BvR 397/02). Die in der Praxis teilweise ausgestellten Papiere der „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder Ähnliches haben im Aufenthaltsgesetz und der Aufenthaltsverordnung keine Grundlage.

Vorgehen bei Erteilung durch das Sozialamt:

Lesen Sie sich aufmerksam die Begründung durch und klären Sie die aufenthaltsrechtliche Situation. Ist die Ausreisepflicht tatsächlich vollziehbar? Im Zweifelsfall kontaktieren sie eine*n spezialisierte*n Jurist*in oder eine Beratungsstelle. Laut Rechtsprechung des Landessozialgerichts Hessen muss es sich um einen konkreten Termin und nicht um eine Frist handeln (LSG Hessen, Beschluss vom 23.08.2016, L 4 AY 4/16 B ER, L 4 AY 5/15 B). Sollte den Betroffenen keine Duldung ausgestellt worden sein, findet sich eine Antragsvorlage auf der Homepage des Flüchtlingsrats Thüringen e. V. unter dem Stichwort „Antragshilfen“, welche das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2003 aufgreift. Es ist zu prüfen, ob im direkten Austausch mit dem Sozialamt eine Klärung herbeizuführen ist oder über Widerspruch und Eilantrag an das zuständige Sozialgericht.

Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände (Parität/AWO) fordern grundsätzlich die Abschaffung der verfassungsrechtlich problematischen Sozialleistungskürzungen unterhalb des Existenzminimums bzw. die Abschaffung des AsylblG als diskriminierendes Sondergesetz.

Weiterführende Informationen:

Voigt, Claudius (09/2019) Arbeitshilfe der Parität „Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz“. https://www.asyl.net/themen/sozialrecht/asylbewerberleistungsgesetz/

Voigt, Claudius in Asylmagazin (12/2017) „§ 1a AsylbLG: Jetzt erst recht verfassungswidrig – Auch nach dem BSG-Urteil: Leistungskürzungen im AsylbLG mit dem Grundgesetz unvereinbar“

Lederer, Anja (06/2020) Handreichung zum Asylbewerberleistungsgesetz. https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/Asylbewerberleistungsrecht-FlueR_BB_Anja_Lederer.pdf

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V. (01/2020) Leistungsbescheide oft fehlerhaft oder verfassungswidrig.“ https://www.nds-fluerat.org/41374/aktuelles/leistungsbescheide-oft-fehlerhaft-oder-verfassungswidrig-widerspruch-einlegen-und-ggf-eilantrag-und-klage-einreichen/

Mehrsprachige Informationen für Betroffene:

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. (06/2020) Leistungskürzungen im AsylbLG (Juni 2020). https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/eigene-publikationen/

Covid 19: Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60c und 60d AufenthG

Christiane Welker | IBS gGmbH

Im Nachgang der IMK in Erfurt hat das BMI Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung nach §§ 60c und 60d AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie erlassen. Im Vorfeld hatten wir uns als BLEIB*dran*-Netzwerk an den Thüringer Innenminister Georg Maier und den Thüringer Migrationsminister Dirk Adams gewandt. Ziel ist die Vermeidung aufenthaltsrechtlicher Nachteile, die Menschen mit einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie haben können, wie zum Beispiel Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit. Das BMI stellt klar, dass Kurzarbeit keine Auswirkungen auf Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung hat und der Bezug von Kurzarbeitergeld unschädlich für die Lebensunterhaltssicherung ist. Kurzfristige Unterbrechungen des Beschäftigungsverhältnisses, die unschädlich für die Beschäftigungsduldung sind, können laut BMI bis zu einem Zeitraum von sechs Monaten angenommen werden. Aufgrund der für die Beschäftigungsduldung notwendigen Vorbeschäftigungszeit von 18 Monaten besteht in dieser Zeit Anspruch auf ALG I, was als Lebensunterhaltssicherung gilt.

Das Schreiben des BMI finden Sie hier:

https://www.frnrw.de/fileadmin/frnrw/media/Alpha_OWL/20200713_Erlass_BMI_Corona_Ausbildungsduldung_Beschaeftigungsduldung.pdf

Thüringer Erlasse zur Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung

Christiane Welker | IBS gGmbH

Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und Beschäftigungsduldung nach § 60c AufenthG (03.08.2020)

Am 03.08.2020 hat das TMMJV Anwendungshinweise zur Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) und zur Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) erlassen. Die Erlasse zur „alten" Ausbildungsduldung wurden damit aufgehoben. Im Folgenden werden einige Regelungen vorgestellt:

Zur Ausbildungsduldung

Die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn

Unter anderem regelt der Erlass die Ermessensduldung vor Ausbildungsbeginn: *„Entsprechend § 60c Abs. 8 AufenthG bleibt § 60a AufenthG neben § 60c AufenthG anwendbar. Daher soll für die Teilnahme an von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Einstiegsqualifizierungen oder Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus erteilt werden, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag vorliegt."*

Wenn ein Ausbildungsplatz zugesichert wurde, aber der Vertragsabschluss von dem erfolgreichen Abschluss einer oben genannten Maßnahme (z. B. EQ, letztes Schuljahr, Start Bildung) abhängig gemacht wird, sollte ebenfalls eine Ermessensduldung erteilt werden. Zudem sollte eine Ermessensduldung erteilt werden, wenn ein Ausbildungsvertrag vorgelegt wird, aber aus zeitlichen Gründen noch keine Ausbildungsduldung erteilt werden kann. Dies sollte den Zeitraum von zwölf Monaten bis zu sechs Monaten vor Ausbildungsbeginn umfassen.

Versagen der Ausbildungsduldung bei „offensichtlichem Missbrauch"

Anders als in der „alten" Ausbildungsduldung (damals nach § 60a Abs. 2 S. 4ff) ist bei der „neuen" Ausbildungsduldung nach § 60c das Versagen in Fällen offensichtlichen Missbrauchs vorgesehen.

Hier regelt der Thüringer Erlass folgendes: *„Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll im Rahmen der Anhörung Gelegenheit gegeben werden, Anhaltspunkte für einen Missbrauch zu zerstreuen. Antragstellerin und Antragsteller sollen auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebs beizubringen."*

Unbegleitete Minderjährige aus als sicher deklarierten Herkunftsstaaten

Entsprechend § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 AufenthG dürfen Menschen mit Duldung aus als sicher deklarierten Herkunftsstaaten, die nach dem 31.08.2015 einen Asylantrag gestellt haben, oder diesen zurückgenommen oder nicht gestellt haben, nicht arbeiten. Ausgenommen sind unbegleitete Minderjährige, wenn die Rücknahme des Asylantrags oder das Unterlassen der Stellung eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.

Der Thüringer Erlass zur Ausbildungsduldung stellt dazu fest: *„Bei unbegleiteten Minderjährigen aus sicheren Herkunftsstaaten ist davon auszugehen, dass die Rücknahme des Asylantrags oder das Unterlassen der Stellung eines Asylantrages im Interesse des Kindeswohls erfolgt, wenn dies der Erhaltung der Möglichkeit der Ausbildungsaufnahme diente."* Dies gelte auch für Volljährige, wenn für diese zuvor als unbegleitete Minderjährige kein Asylantrag gestellt oder dieser zurückgenommen wurde.

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung stehen der Erteilung einer Ausbildungsduldung entgegen. Der Thüringer Erlass konkretisiert einige davon:

Untersuchung zur Feststellung der Reisefähigkeit

Entsprechend § 60 Abs. 5 AufenthG stellt eine Veranlassung zur Feststellung der Reisefähigkeit eine konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung dar.

Der Thüringer Erlass konkretisiert, dass *„Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nur dann weiterhin bevor[-stehen], wenn es sich um eine Erkrankung handelt, bei der vom Vorliegen der Reisefähigkeit innerhalb kurzer Zeit auszugehen ist. Dies ist bei einer voraussichtlichen Dauer von über drei Monaten in der Regel nicht der Fall."*

Beantragung der Förderung der freiwilligen Ausreise

Eine weitere konkrete Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung ist die Beantragung der Förderung der freiwilligen Ausreise (vgl. § 60c Abs. 5 AufenthG).

Wird der Antrag allerdings aus *„anderen Gründen als der Ermöglichung der Erteilung der Ausbildungsduldung"* zurückgenommen, steht dieser der Duldungserteilung nicht länger entgegen.

Pass- oder Passersatzbeschaffung

Der Thüringer Erlass stellt fest, dass ein bloßer Termin bei einer Auslandsvertretung keine Maßnahme zur Aufenthaltsbeendigung darstellt. Auch eine Ankündigung eines Widerrufs einer Duldung stellt, für sich genommen, noch keine konkrete Vorbereitungsmaßnahme zur Aufenthaltsbeendigung dar.

Familienangehörige von Inhaberinnen
und Inhabern einer Ausbildungsduldung

Familienangehörigen soll laut Thüringer Erlass eine Ermessensduldung erteilt werden: *„Es ist vom Ermessen zugunsten der Betroffenen Gebrauch zu machen“.*

Zur Beschäftigungsduldung

Erforderliche Vorduldungszeit

Der Thüringer Erlass stellt klar, dass es nicht auf einen einheitlichen Duldungsgrund in der Vorduldungszeit ankommt, sondern *„allein auf den Besitz einer Duldung*.“

18-monatige
sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Der Thüringer Erlass stellt klar, dass diese nicht bei einem*einer einzigen Arbeitgeber*in bestanden haben muss und dass auch ein mehrfacher Wechsel des*der Arbeitgeber*in möglich ist.

Erforderliche Sprachkenntnisse

Hier verweist der Thüringer Erlass auf die Anwendungshinweise zu § 25b AufenthG. Dementsprechend können mündliche Sprachkenntnisse (Niveau A2) auch durch ein einfaches Gespräch bei der Ausländerbehörde ohne Zuhilfenahme eines*einer Dolmetscher*in nachgewiesen werden.

Zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung

Keine (fristgerechte) Identitätsklärung

Der Thüringer Erlass stellt fest, dass eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung auch bei ungeklärter Identität erteilt werden kann (im Ermessen), wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung vorgenommen wurden.

Ist keine fristgerechte Identitätsklärung möglich, kann die Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung auch erteilt werden, wenn die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen nach Ablauf der Identitätsklärungsfristen (vgl. § 60c Abs. 2 Nr. 3 AufenthG bzw. § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) vorgenommen wurden.

Sonstiges

Der Thüringer Erlass stellt fest, dass *„weiterhin ein gesteigertes Interesse an der Sicherung des Arbeitskräftepotentials von Asylsuchenden und Ausreisepflichtigen“* besteht. Wenn Arbeitgeber*innen ein besonderes Interesse an der Ausbildung oder Beschäftigung anmelden, soll zur Überbrückung von geringen Fehlzeiten die Erteilung einer Ermessensduldung *„großzügig geprüft“* werden.

Den Erlass vom 03.08.2020 finden Sie hier: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2020-08-03_Thueringer_Erlass_Ausbildungs-und_Beschaeftigungsduldung.pdf

Duldungserteilung nach §§ 60c und 60d des Aufenthaltsgesetzes — hier: Klärung der Identität

Bereits am 18.06.2020 hat das TMMJV einen Erlass zur Identitätsklärung bei der Erteilung von Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung veröffentlicht. Er stellt noch einmal fest, dass die Erteilung nicht von der Vorlage eines gültigen Reisepasses abhängig ist und verweist auf die Anwendungshinweise des BMI vom 20.12.2019, die verschiedene „Stufen“ der Identitätsklärung aufzeigen. Zudem verweist der Erlass noch einmal auf den Erlass vom 15.08.2019, demzufolge die Tazkira sich zur Identitätsklärung eignet.

Den Erlass vom 18.06.2020 finden Sie hier: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2020-06-18_21_TLVwA_Erlass-Duldungserteilung-Identitaetsklaerung-6-c_d-AufenthG.pdf

Den Erlass vom 15.08.2019 finden Sie hier: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/gesetze_verordnungen/thueringen/2019-0815_Thuer_Erlass_Tazkira_als_Idenditaetsnachweis.pdf

Die BMI-Anwendungshinweise vom 20.12.2019 finden Sie hier: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-zum-gesetz-ueber-duldung-bei-ausbildung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Kirchenasyl – keine Verlängerung der Überstellungsfrist

Christiane Welker | IBS gGmbH

Am 06.08.2020 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass der Gang ins Kirchenasyl kein „Flüchtigsein“ darstellt, was zur Verlängerung der Überstellungsfrist im Rahmen der Dublin-III-VO führen würde. So schreibt das BVerwG: *„Verzichten diese (Landes-)Behörden auf eine Überstellung von Personen im Kirchenasyl, obwohl sie an einer Überstellung rechtlich nicht gehindert wären, ist die Überstellung rechtlich nicht unmöglich. Das gilt auch dann, wenn das für die Durchführung des Dublin-Verfahrens zuständige Bundesamt eine zwangsweise Durchsetzung der Überstellung aus dem Kirchenasyl befürwortet (…) und dies lediglich nicht durchsetzen kann.“*

Der Beschluss des BVerwG hat auch für Thüringen Relevanz. Während das VG Meiningen und das VG Weimar im Einklang mit dem Beschluss des BVerwG gegen die Verlängerung entscheiden, hat das VG Gera, das für seine restriktive und zum Teil fragwürdige Rechtsprechung bekannt ist, stattdessen für die Verlängerung der Überstellungsfrist entschieden. So liegt uns zum Beispiel ein Beschluss von Vizepräsident Dr. Fuchs vom 13.05.2019 vor, in dem er schreibt, dass ein „Flüchtigsein“ vorliege: *„Da faktisch keine zwangsweisen Durchsetzungen von Abschiebungen bzw. Überstellungen, oder jedenfalls nicht in nennenswertem Maße, aus dem „Kirchenasyl“ heraus bekannt sind (…) liegt im Gang ins „Kirchenasyl“ ein tatsächliches gezieltes Entziehen, um die Überstellung zu vereiteln.“* Damit sei Deutschland die Durchführung der Überstellung tatsächlich unmöglich, *„wenn auch nur aufgrund einer – öffentlichem Druck interessierter Kreise geschuldeten – politischen Entscheidung, das „Kirchenasyl“ zu respektieren.“* Eine solche Rechtsprechung sollte nach dem Beschluss des BverwG in Zukunft nicht mehr möglich sein.

BVerwG, Beschluss vom 08.06.2020 – 1B 19.20

https://www.bverwg.de/080620B1B19.20.0

Widerrufsverfahren bei anerkannten Geflüchteten: Hinweise für die Beruhigung und Beratung

Das BAMF überprüft im Moment insbesondere Bescheide von Geflüchteten aus Afghanistan, die als Minderjährige anerkannt wurden. Dafür bekommen die Betroffenen zunächst ein Anhörungsschreiben mit einer einmonatigen Frist zur Stellungnahme. Nach Ablauf der Stellungnahmefrist entscheidet das BAMF über einen Widerruf, wofür dann ein förmlicher Widerrufsbescheid erlassen werden muss, gegen den man Klage einlegen kann (2-Wochen-Frist).

Im Newsletter der Kanzlei Haubner/Schank finden Sie alle wichtigen Informationen zu diesem Thema:

www.fluechtlingsrat-bayern.de/wp-content/uploads/2020/08/WiderrufsbescheideAfghanistan.pdf

Handreichung „Der Zugang zur Berufsausbildung und zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für junge Flüchtlinge und junge Neuzugewanderte“

Der Paritätische Gesamtverband hat die Arbeitshilfe zum Thema „Zugang zur Berufsausbildung und zu Leistungen der Ausbildungsförderung“ überarbeitet unter Berücksichtigung der Änderungen des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes.

Sie finden die Arbeitshilfe, die Claudia Karstens (Paritätischer Gesamtverband) gemeinsam mit Andre Schuster und Claudius Voigt (beide GGUA) erstellt hat, hier:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/JSA_fluechtlinge-Aufl-3_2020_web.pdf

Arbeitshilfe: Gerichtsentscheidungen zu Mitwirkungspflichten

Unsere Kollegin Barbara Weiser vom Caritasverband Osnabrück (IvAF-Netzwerk Netwin³) hat eine sehr hilfreiche Rechtsprechungsübersicht zum Thema Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung erstellt. Die Arbeitshilfe ist thematisch gegliedert und wird laufend aktualisiert.

Sie finden die Arbeitshilfe (Stand 08/2020) hier:

https://www.esf-netwin.de/medien/Entscheidungen%20zu%20Mitwirkungspflichten.pdf

Expert*innen-Interviews: Rassismus

Handlungsstrategien und Empowerment

Bei unserer ersten Redaktionssitzung für den vorliegenden Newsletter war uns klar, dass wir einen Fokus auf die Themen Rassismus und Diskriminierung legen möchten. Um nicht wieder nur Betroffene von ihrem Leid erzählen zu lassen, sondern stattdessen Ansätze sichtbar zu machen, wie Betroffene unterstützt werden können, haben wir beschlossen, einen handlungsorientierten Ansatz zu verfolgen. Im Folgenden finden Sie deshalb Interviews mit Vertreter*innen von verschiedenen Organisationen, die in ihrer Arbeit regelmäßig mit Rassismus und Diskriminierung konfrontiert sind: Josina Monteiro, Leiterin der Frauenprojekte „Stark im Beruf“ und „Starke Frauen – Starke Familien: Teilhabe durch Empowerment“ bei der IBS gGmbH, Anne Willecke von Faire Integration beim DGB bwt, Franz Zobel von ezra, der Mobilen Beratung für Betroffene von rassistischer, rechter und antisemitischer Gewalt sowie Martin Arnold vom Projekt CoRa des Flüchtlingsrats Thüringen e. V. In den Interviews berichten unsere Kolleg*innen über ihre Erfahrungen mit Rassismus und Diskriminierung und über ihre Handlungsstrategien und zeigen damit, wie vielschichtig und komplex diese Themen sind.

Wir danken unseren Kolleg*innen ganz herzlich für die Interviews und sind sehr froh, dass sie uns und unseren Klient*innen immer zur Seite stehen!

Franz Zobel

ezra - Mobile Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen

Projektkoordination

Mit welchen Fällen von Rassismus werdet Ihr konfrontiert?

An uns wenden sich vor allem Menschen, die aus rassistischen Gründen körperlich angegriffen werden. Viele dieser Angriffe finden im öffentlichen Raum statt. Beispielsweise auf Plätzen, Straßen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln. Betroffen davon sind vor allem schwarze Menschen und People of Color mit oder ohne Migrationsgeschichte. Diese Angriffe sind aber oft nur die Spitze des Eisbergs. Daneben berichten uns Beratungsnehmer*innen von rassistischen Beleidigungen, Bedrohungen und Diskriminierungen im Alltag. Viele Menschen sind auch von institutionellem Rassismus betroffen, wie dem sogenannten „Racial Profiling“ durch die Polizei. Durch Ermittlungsbehörden sind Betroffene aber auch sekundärer Viktimisierung ausgesetzt – beispielsweise durch Verharmlosung, rassistische Fragen oder Täter-Opfer-Umkehr bei Zeug*innenvernehmungen. Seit 2015, also seit der Mobilisierung organisierter Rassist*innen und Neonazis, haben wir es mit einer Eskalation insbesondere von Rassismus zu tun, was ein alltägliches „Klima der Angst“ für Rassismus-Betroffene zur Folge hat.

Welche Handlungsstrategien haben sich als hilfreich erwiesen?

Handlungsstrategien sind erst mal sehr individuell. Das heißt, jede*r Betroffene hat einen eigenen Umgang mit rassistischen Erfahrungen. Ich habe viel Respekt vor der Kraft, die diese Menschen tagtäglich aufbringen, um einen Umgang mit der Normalität von Rassismus in Deutschland zu finden. Hilfreich können hier insbesondere auch Selbstorganisationen sein, also die Vernetzung mit Menschen, die ähnliche Erfahrungen machen. Aber auch Empowerment-Angebote, die die Betroffenen darin stärken, Selbstbestimmung über die Umstände in ihrem Alltag zu erlangen. Als professionelle Beratungsstelle für Betroffene von rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt bieten wir Unterstützung an, wenn diese nötig wird und können zu bestehenden Angeboten weitervermitteln. Viele Betroffene finden es aber auch einfach sehr hilfreich, Solidarität und Unterstützung aus ihrem engeren oder weiteren sozialen Umfeld zu erhalten.

Kannst du einen konkreten Fall benennen?

Es gibt hunderte Fälle von rassistischen Angriffen in den letzten Jahren in Thüringen. Allein 2019 haben wir 55 rassistische Gewaltstraftaten gezählt. Aktuelles Beispiel ist der brutale Neonazi-Angriff auf drei junge Schwarze Menschen im Erfurter Stadtteil Herrenberg in der Nacht vom 31. Juli auf den 01. August dieses Jahres, bei dem die Täter den Tod der Betroffenen bewusst in Kauf genommen haben. Einer der Betroffenen befand sich danach zeitweise in einem gesundheitlich kritischen Zustand. Dieses Beispiel darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass zahlreiche Täter*innen nicht aus der organisierten Neonazi-Szene stammen, sondern im Alltag aufgrund ihrer rassistischen Ideologie Menschen angreifen. Konkrete Beispiele finden sich auch in der Chronik auf unserer Website.

Welche Angebote habt ihr, um Betroffene zu unterstützen und zu empowern?

Als fachspezifische Opferberatungsstelle bieten wir Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewaltstraftaten Beratung, Begleitung und Unterstützung an. Unser Angebot richtet sich aber auch an Angehörige von Betroffenen und an Zeug*innen. Wichtig ist, dass wir parteilich an der Seite der Betroffenen stehen und unabhängig von staatlichen Behörden sind. Wir arbeiten streng vertraulich, unser Angebot ist kostenlos und Beratungen können auf Wunsch auch anonym stattfinden. Wir bieten beispielsweise Beratung zur Aufarbeitung individueller Tatfolgen oder zu rechtlichen Fragen an, begleiten wenn gewünscht zu Behörden, Ämtern, Polizei und Gerichten und unterstützen bei der Suche nach geeigneten Ärzt*innen, Therapeut*innen und Rechtsanwält*innen oder der Beantragung finanzieller Unterstützung. Hierfür steht uns auch ein Opferhilfsfonds der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, in deren Trägerschaft wir sind, zur Verfügung. Unser Angebot ist aber an den Bedürfnissen der Beratungsnehmer*innen ausgerichtet und Unterstützungsleistungen können deshalb ganz individuell ausfallen.

Was wünschst du dir für Thüringen?

Es muss dringend eine konsequente Bekämpfung von Rassismus auf allen gesellschaftlichen Ebenen geben. Rassistische Gewalt und Diskriminierung, aber auch institutioneller Rassismus, müssen thematisiert und anerkannt werden. Wir fordern eine schnelle Ermittlung und Bestrafung der Täter*innen durch Ermittlungsbehörden und Justiz. Viel zu oft werden Haftanträge nicht gestellt, Verfahren verschleppt oder eingestellt. Den Täter*innen muss signalisiert werden, dass ihre Taten Konsequenzen haben. Außerdem ist ein echtes, dauerhaftes Bleiberecht für Betroffene rassistischer Angriffe dringend nötig, welches rassistischer Gewalt entgegenwirken kann, weil es das Ziel der Täter*innen, Menschen aus Deutschland durch Terror und Gewalt zu vertreiben, ins Gegenteil verkehrt. Der derzeitige Thüringer Duldungserlass des Justizministeriums ist eher eine Mogelpackung als eine Bleiberechtsregelung, da hohe Voraussetzungen gelten und eine Duldung nach 6 Monaten erneut beantragt werden muss. Dieser muss dringend überarbeitet werden. Die Empfehlungen der Enquete-Kommission Rassismus des Thüringer Landtags müssen auch endlich umgesetzt werden. Dazu gehört es unter anderem, eine unabhängige Antidiskriminierungsberatung zu ermöglichen. Nicht zuletzt darf es für Rassismus in der Bevölkerung keine Akzeptanz geben. Stattdessen muss rassistischer Hetze im Alltag widersprochen werden und konkrete Solidarität mit den Betroffenen rassistischer Gewalt gezeigt werden.

Anne Willecke
DGB Bildungswerk Thüringen e.V.
Projekt Faire Integration - Arbeitsrechtliche Anlaufstelle für Drittstaatsangehörige

Mit welchen Fällen von Rassismus wirst du konfrontiert?

Oft spielen rassistische Bemerkungen eine Rolle, wenn es Konflikte mit den Arbeitgeber*innen gibt. Das hören wir dann im Gespräch, wenn die Ratsuchenden eigentlich wegen ausstehenden Lohnes oder einer ungerechtfertigten Kündigung zu uns kommen. Teilweise suchen uns aber auch Menschen gezielt wegen rassistischer Diskriminierung am Arbeitsplatz auf. Uns wurde dann schon von Beleidigungen und Drohungen berichtet, die Betroffenen werden schlechter behandelt als die Kolleg*innen, oder man versucht sie durch Mobbing gezielt aus dem Betrieb zu vertreiben.

Strukturell merken wir, dass einige Branchen bzw. Betriebe die fehlenden Sprach- und Rechtskenntnisse von Migrant*innen gezielt ausnutzen. Viele gehen davon aus, dass schlechte Arbeitsbedingungen gerade von Geflüchteten akzeptiert werden, weil die Abhängigkeit vom Arbeitsverhältnis größer ist, weil z.B. der Aufenthaltstitel daran hängt oder vor jeder Beschäftigung langwierig die Erlaubnis der Ausländerbehörde eingeholt werden muss. Da herrscht die Vorstellung: „Die können doch dankbar sein, dass sie überhaupt arbeiten dürfen“, oder „Für die ist das doch viel Geld, zu Hause würden die viel weniger bekommen“. Teils geben die Arbeitgeber*innen uns gegenüber sogar zu, dass sie die Arbeitnehmenden ungerecht behandeln und gesetzliche Vorgaben nicht einhalten – sie vertrauen aber darauf, dass die Betroffenen sich nicht wehren. Und tatsächlich fehlt vielen die Kraft, das Vertrauen und das Geld für einen Rechtsstreit.

Welche Handlungsstrategien haben sich als hilfreich erwiesen?

Es klingt banal, aber für viele Betroffene ist es schon eine Hilfe, dass jemand unvoreingenommen zuhört, ihnen ihre Geschichte glaubt. Wir besprechen dann, welche gesetzlichen Grundlagen es bspw. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) gibt, wie der Rechtsweg aussieht, welche Anlaufstellen es noch gibt. Ehrlicherweise kommt dabei aber eben auch zur Sprache, wie hoch die Hürden seien können, eine Diskriminierung am Arbeitsplatz zu beweisen. Deshalb schauen wir auch auf mögliche Verbündete im Betrieb – gibt es eine Beschwerdestelle, eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n, einen Betriebsrat? Gibt es Vorgesetzte, die hoffentlich auf der Seite der Betroffenen sind, wenn sie von rassistischen Bemerkungen der Kolleg*innen berichten, oder waren sogar die Arbeitgeber*innen selbst diejenigen, die diskriminiert haben? Leider gibt es in vielen Thüringer Betrieben keine Beschwerdestelle, obwohl die vom AGG vorgeschrieben ist – allerdings drohen kaum Konsequenzen, wenn diese nicht umgesetzt wird. Ein Betriebsrat könnte im Ernstfall die Arbeitgeber*innen gerichtlich verpflichten lassen, die Stelle einzurichten – aber Betriebsräte sind eben in Thüringen oft nicht vorhanden...

Kannst du einen konkreten Fall benennen?

Ein Azubi wurde von einem älteren Kollegen im Betrieb gemobbt, und war da auch nicht der einzige – es gab einige Leute mit Migrationserfahrung in der Firma, und der Kollege hatte mit allen ein Problem. Die Betroffenen

mussten sich anhören, sie gehörten abgeschoben etc. Der Azubi hatte auch mit seinem Chef gesprochen, der daraufhin das Gespräch mit dem rassistischen Kollegen suchte. Danach wurde es allerdings noch schlimmer, er ließ seine Wut darüber am Betroffenen aus. In dem Fall muss der Arbeitgeber Konsequenzen ziehen, ggf. bis zur Kündigung.

Welche Angebote habt ihr, um Betroffene zu unterstützen und zu empowern?

Um Handlungsmacht zu erreichen, müssen Betroffene vor allem ihre Rechte und Handlungsmöglichkeiten kennen – erst dann können sie sich wehren. Das ist auch im arbeitsrechtlichen Bereich unser Ansatz. Viele rassistische Bemerkungen oder Benachteiligungen werden hingenommen, weil das leider Alltag ist für die Menschen – ihnen ist zum Teil nicht bewusst, dass hier gegen Gesetze verstoßen wird.

Was wünschst du dir für Thüringen?

Eine unabhängige Antidiskriminierungsberatungsstelle, die Betroffene bei Diskriminierungen aufgrund jeglicher Zuschreibungen unterstützt! Die Umsetzung dieser Beratungsstelle wurde von der Enquete-Kommission Rassismus empfohlen, der Thüringer Landtag hat bereits im März 2019 in einem Entschließungsantrag die Landesregierung um deren Einrichtung gebeten. Es ist dringend an der Zeit!

Josina Monteiro

IBS gGmbH

Projekte „Stark im Beruf: Perspektiven und Chancen für Mütter mit Migrationshintergrund" und „Starke Frauen – Starke Familien: Teilhabe durch Empowerment"

Mit welchen Fällen von Rassismus wirst du konfrontiert?

In der Arbeit mit zugewanderten Frauen und Mädchen bekomme ich am häufigsten Berichte über antimuslimischen Rassismus zu hören, insbesondere von Frauen die ein Kopftuch tragen. Es scheint so, als ob das sichtbare Kopftuch für viele Einheimische eine Katalysatorenfunktion hat: Von den Frauen geht erstmal keine subjektive Gefahr aus, also kann man sie anpöbeln, diskriminieren und mit offensichtlicher Verachtung bestrafen. Die Frauen nehmen das alles sehr bewusst wahr und fühlen sich entsprechend unsicher und unerwünscht.

Welche Handlungsstrategien haben sich als hilfreich erwiesen?

Da wir leider, noch immer, keine unabhängige Antidiskriminierungsberatung in Thüringen haben, kann ich an dieser Stelle nur sagen: empowern, empowern und nochmal empowern! Wenn mir eine Frau in der Beratung von solch einem Erlebnis berichtet, dann sehe ich es als meine Hauptaufgabe an, ihr zunächst einmal zu bestätigen, dass das, was vorgefallen ist, UNRECHT war!

Es ist mir wichtig, die Frauen in ihrer Bestürzung und Verunsicherung aufzufangen und diesen nega-

tiven Emotionen etwas Positives entgegenzusetzen — alles mit dem Ziel, ein positives Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein (wieder) zu beleben. Natürlich müsste man in vielen Fällen weitere Schritte einleiten, um zu verhindern, dass das diskriminierende Verhalten weiterhin stattfindet. Dafür bedarf es aber sehr viel Zeit und die kann ich in der Projektarbeit leider nicht erübrigen. Es ist also definitiv eine unbefriedigende Strategie, mit der aber zumindest die Betroffenen aufgefangen und positiv bestärkt werden können.

Kannst du einen konkreten Fall benennen?

Mehr noch als auf einen spektakulären Einzelfall, würde ich gerne auf die vielen täglich stattfindenden „(Nadel-)Stiche" verweisen. Den Begriff hat eine Frau mal während der Beratung verwendet und ich finde ihn sehr passend, weil er sehr gut die Auswirkungen auf die Betroffenen verdeutlicht.

Eine Mutter mit Kopftuch bringt morgens ihre Kinder in die KITA und erlebt in der Straßenbahn, dass sie kritisch bis feindselig angeschaut wird. Sie geht danach zum Einkaufen und wird dort von den Mitarbeiter*innen im Laden zunächst ignoriert und später, wenn Kommunikation stattfindet, geduzt. Auf Ihrem Weg nach Hause laufen zwei Menschen an ihr vorbei, die den lauten Kommentar abgeben „... dass da schon wieder SO EINE ist und die endlich alle wieder nach Hause gehen sollen". Bevor diese Mutter am Nachmittag ihr Kind wieder aus der KITA abholt, hat sie noch einen Termin bei einem*r niedergelassenen Ärzt*in. Bei der Anmeldung in der Praxis wird sie dann von den Mitarbeiter*innen gefragt, weshalb sie schon wieder keine*n Dolmestcher*in dabei hat. Ihre Antwort, dass sie niemanden kennt, wird mit einem Schnaufen ignoriert. Die Mitarbeiterin dreht sich zu ihrer Kollegin um und sagt laut vernehmbar „Ist ja klar, dass DIE so was nicht hinbekommen!"

Diese Beispiele könnte ich sehr lange fortführen: Sie passieren nicht immer alle an einem Tag und jederzeit, aber grundsätzlich so häufig, dass sie sich massiv auf das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein der Betroffenen auswirken! Das muss aufhören! Woher soll eine Frau/Mutter – ein Mensch – die Kraft aufbringen, um sich jeden Tag mit diesen vielen kleinen Anfeindungen auseinanderzusetzen oder sich sogar dagegen zu wehren?

Welche Angebote habt ihr, um Betroffene zu unterstützen und zu empowern?

Eines unserer Projekte ist ja ein Empowermentprojekt: Hier haben wir die Möglichkeit, sehr flexibel Workshops und Veranstaltungen zu planen und umzusetzen. Letztlich ist es sehr wichtig, auf die Betroffenen selber zu schauen: Was brauchen sie in den Situationen und welche Angebote wünschen sie sich? Von der Beziehungsarbeit, über den klassischen Empowermentworkshop bis hin zu Selbstbehauptungs- und Entspannungsangeboten können wir sehr viel recht flexibel umsetzen. Bei Bedarf eines solchen Angebotes vor Ort können sich Einrichtungen und Organisationen aus ganz Thüringen jederzeit an uns wenden.

Was wünschst du dir für Thüringen?

Als gebürtige Thüringerin wünsche ich mir, dass mehr Thüringer*innen den Wert einer vielfältigen Gesellschaft und die Gefahr einer faschistisch agierenden Partei erkennen!

Als Sozialarbeiterin wünsche ich mir, dass wir es als Gesellschaft auch weiterhin schaffen, bei starken inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten ein konstruktives Diskussionsklima aufrechtzuerhalten, und dass Sachargumente weiterhin Vorrang gegenüber gefühlten Realitäten haben!

Und als Schwarze Deutsche Frau wünsche ich mir abschließend ganz viele engagierte B/PoC (Black oder People of Colour), die die Kraft aufbringen, diese Gesellschaft allen Widerständen zum Trotz mitzugestalten (und das möglichst hier in Thüringen!)!

Martin Arnold
Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
Projekt [CoRa], lokale Beratung und Unterstützung, Öffentlichkeitsarbeit

Mit welchen Fällen von Rassismus wirst du konfrontiert?

Wir haben regelmäßig mit zweierlei Dimensionen von Rassismus zu tun. In Fällen von Übergriffen und konkreter Gewaltanwendung verweisen wir an die Opferschutzorganisation ezra. Was bleibt, ist der institutionelle Rassismus. Also Abwertung, Gewalt und Einschränkungen, die Geflüchtete aufgrund von Sondergesetzen, Behördenhandeln oder auch durch die Abschiebepraxis erfahren. Genau hier sehen wir auch unsere Aufgabe als Menschenrechtsorganisation: zum einen Betroffenen Unterstützung anzubieten und zum anderen Gesellschaft und Politik für diese Gewaltphänomene zu sensibilisieren und letztlich den Ursachen unser Engagement entgegenzustellen. Auch die Tatsache, dass es unsere Organisation allzu oft braucht, um Geflüchteten zu ihrem Recht zu verhelfen, zeigt, wie sehr in unserem Rechtsstaat mit zweierlei Maß gemessen wird. Nur haben Geflüchtete nahezu keine etablierte Lobby, unterliegen aber einer ganzen Menge von restriktiven und diskriminierenden Sondergesetzen. Weder Wohnsitz, noch Jobmöglichkeiten liegen in ihrer Hand. Darüber entscheiden Behörden und Ämter, die ihre Entscheidungsspielräume leider oft zuungunsten von Geflüchteten nutzen. In diesem Vakuum der Sondergesetze und der behördlichen Macht ist das Potenzial von institutionellem Rassismus angelegt. Auch rassistische Polizeigewalt spielt dabei seit Jahren eine Rolle – immer wieder wird uns von diskriminierenden Polizeikontrollen von als „nichtdeutsch" gelesenen Personen berichtet.

Wir möchten über diese Fälle berichten. So haben wir auch bei der Enquetekommission gegen Rassismus und Diskriminierungen im Thüringer Landtag über unsere Erfahrungen und konkrete Fälle berichtet und Lösungswege, wie von der Polizei unabhängige aber durchgreifende Ermittlungsgruppen oder die Erarbeitung einer neuen Behördenkultur bei Ausländerbehörden, beworben. Für Betroffene und auch für uns als Organisation ist es immer wieder schwierig, rassistische Gewalt gerichtlich nachweisbar zu machen. Zum einen haben wir es im aktuellen Recht mit einer Beweislastumkehr zu tun, also Betroffene müssen alles Gesagte und Getane nachweisen und zum anderen würden sie gegen jene Institutionen ihr Wort erheben, die für ihre Unterbringung, Versorgung und Bleibeperspektiven zuständig sind. Dieses enorme Abhängigkeitsverhältnis hat kaum eine andere Gruppe in Deutschland zu ertragen.

Fälle, die wir dennoch aufarbeiten konnten und veröffentlichen durften, sammeln wir übrigens in einer Sonderrubrik unserer Website: https://www.fluechtlingsrat-thr.de/ - es sei aber gesagt, das ist wirklich nur eine kleine Spitze des Eisbergs, den wir täglich vor Augen und zu Ohren bekommen.

Welche Handlungsstrategien haben sich als hilfreich erwiesen?

In allererster Linie sind uns die Perspektive und der Schutz von Betroffenen wichtig. Daher müssen wir unsere Arbeit stets am Einzelfall ausrichten. Wir arbeiten an vielen Fällen, die die Öffentlichkeit oder Gerichte nie

erreichen. Dennoch sind wir bemüht, an den Strukturen etwas zu ändern, also suchen wir auch nach Möglichkeiten, beispielsweise eine bestimmte diskriminierende Behördenpraxis gerichtlich überprüfen zu lassen. Zudem nutzen wir unsere Netzwerke, um uns bekannte Fälle sichtbar zu machen. Was nicht gesehen wird, findet für die privilegierte (weil in keinem vergleichbaren Maße von Abhängigkeit und Restriktionen betroffene) Mehrheitsgesellschaft auch nicht statt. Neben der Pressearbeit verleihen wir daher auch jährlich die „Spitze des Eisbergs“: unser Negativpreis für herausragende Anstrengungen bei der Diskriminierung von Geflüchteten.

Neben dieser Arbeit ist es uns wichtig, die Menschen zu unterstützen, die die Probleme sehen und kennen und ebenso abstellen wollen. Spätestens seit 2015 gibt es in jedem Landkreis engagierte Menschen, die sich für die Rechte von Geflüchteten und gegen behördliche Schikane und Gängelei starkmachen. Deswegen bieten wir konkrete Beratung vor Ort und Weiterbildungen zu diversen (rechtlichen) Themen für Engagierte und Hauptamtliche an. Was uns darüber hinaus stark macht, ist unsere enge Zusammenarbeit mit den Landesflüchtlingsräten in 15 weiteren Bundesländern, um bestimmte Kämpfe gemeinsam führen zu können. Mit den Flüchtlingsräten, mit ProAsyl, aber auch mit Initiativen wie der Seebrücke oder migrantischen Selbstorganisationen auf Landes- und Bundesebene wie beispielsweise Jugendliche ohne Grenzen, We'll Come United oder adopt a revolution sind wir gut vernetzt.

Kannst du einen konkreten Fall benennen?

Unzählige. Aktuell haben wir es mit Abschiebungen zu tun, die sich unserer Einschätzung nach weit über das rechtstaatlich Legitime hinwegsetzen. So wurde in einem Landkreis in Thüringen erneut eine Familie durch eine Abschiebung getrennt. Die schwangere Frau musste zurückbleiben und erlitt einen Nervenzusammenbruch. Ärztliche Hilfe wurde nicht bereitgestellt – erst Nachbarn hatten den Rettungsdienst gerufen. Diesen Fall arbeiten wir gerade gemeinsam mit Unterstützer*innen vor Ort auf. Einen weiteren Fall möchte ich stellvertretend für eine sehr beängstigende Entwicklung nennen: immer wieder setzen sich Polizei, Behörden und auch teilweise Gerichte über den Artikel 13 des GG, der die Unverletzbarkeit der Wohnung festschreibt, hinweg. Da werden nachts bei Abschiebversuchen die Wohnungen migrantischer Nachbar*innen mutmaßlich rechtswidrig nach Personen abgesucht oder wie im vergangenen Jahr im Landkreis Hildburghausen gleich zwei Sammelunterkünfte von der Polizei durchsucht. Einen richterlichen Beschluss gab es nicht und nachdem wir eine Anfrage über den Landtag stellen konnten, wurde die ganze Aktion als „Gefahrenschutzübung“ abgetan. Das sind gefährliche Entwicklungen, weil sie eine neue Dimension der Entrechtung von Geflüchteten darstellen und hier nahezu alle Grundpfeiler des Rechtsstaates infrage gestellt werden. Dass dann solche Aktionen im Nachgang kleingeredet oder beschönigt werden, bringt uns oft aus der Fassung. Aber wir bleiben an diesen Themen und entsprechend unangenehm für die Verantwortlichen.

Welche Angebote habt ihr, um Betroffene zu unterstützen und zu empowern?

In unserer Beratung geben wir das nötige Wissen und die Unterstützung an die Hand, damit Betroffene letztlich selbst zu ihrem Recht kommen und damit empowert werden, ihre Rechte wahrzunehmen. Neben unserer Beratungstätigkeit stehen für Betroffene, die sich an uns wenden, auch unsere Netzwerke zur Verfügung. Darüber hinaus haben wir einen Rechtshilfefonds, mit dem wir in besonderen Fällen zum Recht verhelfen. Oft erkennen wir Zusammenhänge zwischen Fällen – eben auch institutionellen oder strukturellen Rassismus, dann versuchen wir gemeinsam auch auf politischen Ebenen Druck aufzubauen, damit die zweifelhaften Praktiken dann vielleicht eingestellt werden.

Was wünschst du dir für Thüringen?

Ich hoffe, dass in Thüringen bei noch mehr Menschen ein Bewusstsein dafür entsteht, was es bedeutet, neurechte Parteien gewähren zu lassen oder sie gar zu wählen. Bei allem teilweise nachvollziehbaren Frust über Politiken und Verteilungsfragen gibt es No-Gos! Und für viele Landkreise und deren Institutionen wünsche ich mir mehr Kritikfähigkeit und mehr Gefühl für partizipatorische Prozesse im Sinne einer funktionierenden Demokratie. Zu oft werden Engagierte oder Menschenrechtsorganisationen als Störer empfunden und verunglimpft. In der Lokalpolitik verstehen sich noch immer zu viele Verantwortliche als Verwalter*innen und verstehen nicht ihren politischen Gestaltungsspielraum und die Notwendigkeit, diesen auch zu nutzen. Das bedeutet für mich, Haltung und Ideen zu entwickeln, statt über „den da oben“ zu schimpfen.

(Aus-)Bildung, Arbeit

Änderungen im Thüringer Schulgesetz

Christiane Götze | IBS gGmbH

Das Thüringer Integrationskonzept hat schon im November 2017 festgeschrieben, dass Bildung ein Schlüssel zur gesellschaftlichen Teilhabe ist, und dazu erforderliche Maßnahmen formuliert. Einige davon haben nun zu Änderungen im Thüringer Schulgesetz geführt. Diese betreffen insbesondere die Bereiche Zuweisung, Einstufung, Vollzeitschulpflicht und Berufsvorbereitungsjahr.

Damit traten zum 01.08.2020 folgende inhaltliche Änderungen im Bereich Migration in Kraft. Der genaue Gesetzestext ist zu finden unter: www.bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/schulrecht

§ 8 Schulformen der berufsbildenden Schulen

Für junge Menschen, bei denen nicht zu erwarten ist, dass sie den Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ) in einem Jahr erreichen werden, können entsprechende Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache und grundlegender schulischer Bildung eingerichtet werden. Diese vorgeschalteten Angebote können ein- oder zweijährig ausgestaltet sein oder aufeinander aufbauen.

§ 15 Gastschulverhältnis, Zuweisung

Es ist künftig möglich, dass das zuständige Schulamt eine*n Schüler*in nach Anhörung der Eltern und des betroffenen Schuträgers einer bestimmten Schule zuweisen kann, sofern:

- in dieser Schule Klassen oder Lerngruppen für besondere pädagogische Bedarfe eingerichtet sind,
- eine gleichmäßige Auslastung der Schulen mit Schüler*innen mit Migrationshintergrund und einem Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache erreicht werden soll,
- oder durch einen Zuzug im Laufe des Schuljahres an der nach § 14 ThürSchulG örtlich zuständigen Schule die Aufnahmekapazität erschöpft ist.

§ 17 Allgemeines zur Schulpflicht

Der*die Schüler*in ist grundsätzlich in die Klassenstufe einzustufen, die Schulpflichtige gleichen Alters in der Regel besuchen. Schüler*innen, die wegen ihres Bildungsstandes dem Unterricht in ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen tiefer eingestuft werden.

§ 19 Dauer der Vollzeitschulpflicht

Bei der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht kommt es grundsätzlich auf die tatsächlich absolvierten Schuljahre an. Die Vollzeitschulpflicht endet spätestens zum Ende des Schuljahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Ein drittes Schulbesuchsjahr in der Schuleingangsphase wird auf die Dauer der Vollzeitschulpflicht nicht angerechnet.

§ 20 Erfüllung der Vollzeitschulpflicht

Schüler*innen mit Migrationshintergrund, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können mit Einwilligung der Eltern die Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen. Zuvor findet dazu ein Beratungsgespräch statt.

Mit der Änderung des Schulgesetzes sind weitere Änderungen bzw. Neuregelungen notwendig wie bspw. die Änderung der Thüringer Meldeverordnung, um mögliche schulpflichtige Jugendliche ohne Schulbesuch zu identifizieren, sowie eine Änderung der Thüringer Berufsschulordnung. Weiterhin arbeitet das Thüringer Bildungsministerium an der Vorbereitung von Handreichungen.

Seit dem neuen Schuljahr werden entsprechend § 8 Abs. 3 ThürSchulG sogenannte „Vorklassen“ zum Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet. Bisher lässt sich jedoch nicht abschätzen, wie hoch der Bedarf für den Besuch solcher ein- bis zweijährigen „Vorklassen“ sein wird.

Mehr Flexibilität beim Zugang zum Arbeitsmarkt für Geflüchtete?! Die Teilzeitberufsausbildung steht nun allen Auszubildenden offen

Julia Tantoh | IBS gGmbH

Bislang war die Teilzeitberufsausbildung (TZA) nur für Personen mit „berechtigtem Interesse“ (z. B. zur Betreuung eigener Kinder oder pflegebedürftiger Angehöriger) zugänglich. Mit Inkrafttreten des novellierten Berufsbildungsgesetzes (BBiG) zum 01.01.2020 wurde die TZA nun für einen größeren Personenkreis geöffnet und zugleich flexibler gestaltet.

Eine TZA kann demnach in allen anerkannten Berufen absolviert werden. Grundvoraussetzung ist, dass diese vertraglich zwischen dem*der Auszubildenden und dem Ausbildungsbetrieb vereinbart wird, also beide Seiten einverstanden sind. Bei schulischen Ausbildungen muss geklärt werden, ob die jeweilige Schule dieses Format anbietet. Die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit kann für die gesamte Zeit der Berufsausbildung (Komplettmodell) oder für einen bestimmten Zeitraum (Zeitraummodell) vereinbart werden.

Das Netzwerk *Unternehmen integrieren Flüchtlinge* schreibt in einem Infopapier, dass „dieses Format [die TZA] eine gute Möglichkeit bieten kann, um Familie und Ausbildung miteinander zu vereinbaren, einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit nachzugehen und/oder Sprachkurse und zusätzliche Nachhilfeangebote zu nutzen. Für Menschen mit Fluchthintergrund kann über eine TZA und die damit einhergehende Flexibilität der Zugang zum Arbeitsmarkt erleichtert werden.“ (NUIF, Infopapier Teilzeitberufsausbildung, Juni 2020, https://bit.ly/323UTGh)

Weitere Informationen:

DIHK, Erklärfilm Teilzeitberufsausbildung, 18.12.2019, https://bit.ly/35cEnWs

DIHK, Flyer *Die Teilzeitberufsausbildung*, Dezember 2019, z. B. hier: https://bit.ly/323MKlk

BIBB, Publikationen zur Teilzeitberufsausbildung, https://www.bibb.de/de/92243.php

Sprache

Miniserie Sprache lernen: Teil 3 – Sprechen

Lea Pulchérie Maffengang | IBS gGmbH

Sprechen ist neben Schreiben, Lesen und Hören die Fertigkeit, die die Beherrschung einer Fremdsprache direkt und erfahrbar veranschaulicht. Erste Kontakte im Zielland einer Sprache vollziehen sich durch mündliche Kommunikation. Die Beteiligung der Geflüchteten am gesellschaftlichen Leben in Deutschland fordert von ihnen, dass sie sich mit anderen Beteiligten der Gesellschaft unter verschiedenen Umständen auf Deutsch schriftlich und vor allem auch mündlich unterhalten. Davon ausgehend ist die Frage nach der Fähigkeit Geflüchteter, die deutsche Sprache zu sprechen von großem Interesse.

Nach der Behandlung der Lese- und Schreibfertigkeit in unserer Miniserie „Sprache lernen“ in den vergangenen Newslettern des IvAF-Netzwerkprojekts BLEIB*dran* setzt sich der vorliegende Artikel mit der Sprechfertigkeit auseinander. Zuerst wird die Rahmenkonstellation dargestellt. Anschließend werden die Herausforderungen für Geflüchtete beim Deutschsprechen hervorgehoben. Danach werden Lösungen vorgeschlagen, wie sich die Sprechfertigkeit der Geflüchteten verbessern könnte. Zum Schluss finden sich Empfehlungen für die mündliche Kommunikationsförderung.

Rahmenkonstellation

Geflüchtete haben ihren ersten Kontakt zu der deutschen Sprache meist auf der Straße. Besonders 2015 und 2016 fehlte es an strukturierten Deutschkursen. Obwohl der Zugang zu den Integrationskursen schnell vom BAMF ermöglicht wurde, blieb die Tendenz des „Straßendeutschs“ weiter vorherrschend, da viele Geflüchtete aufgrund ihrer Herkunftsländer von den Deutschkursen ausgeschlossen waren. Viele junge Geflüchtete sind also ins Deutschsprechen durch das Verstehen und Wiedergeben von isolierten Wörtern auf der Straße eingestiegen. Dieses Sprechen ist besonders durch eine bruchhafte Kommunikation aus einzelnen Wörtern oder Wortgruppen gekennzeichnet. Darüber hinaus werden Wörter sehr oft falsch ausgesprochen und auch falsch betont. Hinzu kommt der Einfluss bzw. die Interferenz der unterschiedlichen

Muttersprachen der Geflüchteten, die das Verständnis manchmal beeinträchtigen.

Es soll hervorgehoben werden, dass sowohl das Alter als auch der Bildungsstand die Sprechfähigkeit der Geflüchteten stark prägt. Während junge Geflüchtete, die offener sind und mehr Kontakt zu Muttersprachler*innen haben, sich mit dem Deutschsprechen quälen, üben und sich dadurch verbessern, haben ältere Geflüchtete größere Schwierigkeiten, Deutsch zu sprechen. Sie bringen lieber ihre Kinder oder Bekannte zu Terminen mit, damit sie dolmetschen, oder suchen sich eine Arbeit, bei der sie die Sprache nicht unbedingt benötigen. Zum einen haben sie in dem Alter schon einen festen Familien- oder Freundeskreis, der oft dieselbe Muttersprache hat. Zum anderen fällt es Menschen mit zunehmendem Alter schwerer, eine neue Sprache zu erlernen.

Es kann jedoch auch ein klarer Unterschied zwischen Geflüchteten ohne Schulbildung und schulgebildeten Geflüchteten beobachtet werden. Aufgrund ihrer Erfahrung in der Schule mit einem normativen Lernprozess fällt es letzteren leichter, strukturiert zu sprechen oder sprechen zu lernen. Ferner können sie auch schneller auf ihre Sprechfehler positiv reagieren.

Es soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass das Sprechniveau einer*eines Geflüchteten nicht unbedingt ihre*seine Allgemeindeutschkenntnis reflektiert. Im Allgemeinen ist diese besser als die Kenntnisse in anderen Fertigkeiten (Lesen, Schreiben oder Hören). Es gibt aber auch Geflüchtete, die ein Sprachzertifikat eines höheren Niveaus auch mit dem Modul „Sprechen“ bestehen, sich aber nur schwer in Alltagssituationen auf demselben Niveau äußern können. Dieses Phänomen des Spracherwerbs könnte sich mit der in Linguistik und Sprachwissenschaft bekannten Übergangszeit von der Kompetenz (was man schon kennt) auf die Performanz (die Verwirklichung der Kompetenz in einer authentischen Gesprächssituation) erklären lassen. Manchmal liegt dem aber auch ein Mangel an Selbstvertrauen und die Angst vor Fehlern zugrunde.

Im BLEIB*dran*-Intensivkurs zur Ausbildungsvorbereitung wurde von Teilnehmer*innen erzählt, dass sie in der Schule sowohl von ihren deutschen Mitschüler*innen als auch von einigen Dozent*innen bei Sprachfehlern ausgelacht wurden. Daraufhin trauten sie sich immer seltener, etwas zu sagen und litten unter großem Stress, wenn sie sprechen mussten.

Herausforderungen

Eine neue Sprache erfolgreich sprechen bedeutet, sich regelmäßig in dieser Sprache zu unterhalten, viel zu üben, sich durch Fehler zu verbessern und auch ermutigt zu werden. Dieser Prozess verlangt vonseiten der Geflüchteten Motivation, aber auch vonseiten der Gesprächspartner*innen (Muttersprachler*innen, Freund*innen mit besseren Deutschkenntnissen, Dozent*innen) bzw. Kursträgern oder Begleitstrukturen, Zugänglichkeit, Verständnis, Offenheit, Geduld, Höflichkeit, u. a.

Besonders in Behörden spricht man mit Geflüchteten sehr schnell, ohne ihr Sprachniveau zu berücksichtigen. Zeitdruck und Ungeduld führen dann dazu, dass den Geflüchteten nicht die Zeit gegeben wird, das Gehörte zu verstehen, eine Antwort in der eigenen Muttersprache zu finden und diese schlussendlich im Deutschen auszudrücken.

Aber auch ohne solche Erschwernisse ist die Sprechumgebung für Geflüchtete leider nicht immer günstig. Geflüchtete, die zur Sprachlernberatung kommen, klagen über die Zurückhaltung vieler Deutscher. Ein spontanes Gespräch auf der Straße ist in Deutschland eher unüblich. Entweder laufen Muttersprachler*innen schnell und ängstlich weg oder sie sagen, sie haben keine Zeit.

Eine andere Schwierigkeit ist die Unterkunftsform der Geflüchteten. Viele wohnen in Gemeinschaftsunterkünften. Als Gruppe werden sie von der Gesellschaft der Muttersprachler *innen getrennt, was den Kontakt noch weiter beschränkt. Dadurch bilden sich häufig Freundeskreise, die fast kein Deutsch miteinander sprechen.

Mittlerweile wurden zwar viele Sprachkurse für mehr Geflüchtete geöffnet, aber besonders in den ländlichen Regionen mangelt es an Angeboten. Die Alternative für Leute, die kein Angebot haben, bleibt weiterhin, auf der Straße unstrukturiert Deutsch zu sprechen. Das „Straßen-Deutsch“ bzw. „komische Deutsch“ wird auch von manchen Muttersprachler*innen ermutigt. Diese sprechen Geflüchtete in falschem Deutsch an, unter dem Vorwand, dass sie bestimmt kein Deutsch verstehen.

Das Sprechen der Geflüchteten wird von der Interferenz aus der eigenen Muttersprache stark beeinflusst. Entweder verwechseln sie unbewusst ein Wort im Deutschen, oder die Melodie ihrer Sätze klingt komplett anders als auf Deutsch. Dieses Phänomen erschwert das Verständnis und beeinträchtigt die Kommunikation.

Manchmal liegt die Schwierigkeit beim Sprechen in den unterschiedlichen Erwartungen an ein Gespräch.

Geflüchtete wissen dann nicht, dass das Ziel eines Gesprächs ist, sich zu verständigen und nicht, fehlerlos zu sprechen. Beim Sprechen sorgen sie sich besonders darum, keinen Fehler zu begehen und versuchen ständig, ihre Fehler zu korrigieren. Daher sollte man Sprachlernende motivieren, frei zu sprechen und sie nicht bei jedem Fehler unterbrechen. Dieses Verhalten stört den Gedankenfluss und führt zum Schweigen. Für diese Schwierigkeit sowie für alle zuvor genannten Herausforderungen sollten Lösungen gefunden werden.

Tipps „Übung macht den Meister“ *(erstellt von Lea Pulchérie Maffengang)*

Nr.	Tipps	Beispiel	Vorteil	Nachteil
1	Übe allein vor dem Spiegel Situationen, in denen du Deutsch sprichst.	• Notiere Stichpunkte zu entsprechenden Situationen, die dein Sprechen unterstützen.	• Kostenlos • Hilft, Stress in echter Gesprächssituation zu vermeiden	• Man hat keinen Gesprächspartner.
2	Übe mit deutschsprachigen Freunden/Familienmitgliedern.	• Verabrede dich mit deiner Familie oder Freunden, um für eine bestimmte Zeit nur Deutsch zu sprechen.	• Gegenseitige Unterstützung und Ermutigung • Viel Spaß und Geduld beim Lernen mit Freunden	• Man kann schnell wieder in die eigene Sprache zurückfallen.
3	Übe mit einem Tandempartner.	• Suche jemanden, der deine Sprache lernen will. • Hilf ihm dabei und er hilft dir beim Deutschlernen.	• Kostenlos	• Keine Grammatikerklärung • Zeitlich und organisatorisch aufwendig
4	Übe mit Muttersprachler*innen.	• Sprich viel mit Deutschen. • Unternimm etwas mit Deutschen. • Suche dir deutsche Freunde.	• Richtige Intonation und Aussprache • Seinen Wortschatz erweitern • Kultur kennenlernen	• Deutsche sind zurückhaltend.
5	Übe in den zu diesem Zweck vorgesehenen Strukturen.	• Sprachcafés • Willkommensstrukturen • Treffpunkte • Gemeindezentrum oder Touristeninformation	• Offen • Hilfsbereit • Strukturiert • Kostenlos	• Man muss raus gehen und fragen. • Das kostet Zeit.
6	Besuche einen Konversationskurs online oder in einer Klasse.	• Suche im Internet nach einem Konversationskurs. • Frage bei der VHS oder bei anderen Sprachschulen nach Konversationskursen. • Buche dir einen Privatlehrer.	• Professionell • Lernberatung und Tipps • Fehler werden sicher korrigiert.	• Kostenpflichtig
7	Traue dich.	Habe keine Angst, • Fehler zu machen, • ausgelacht zu werden, • Leute anzusprechen. Habe Mut, • Fehler anzunehmen und als Lernprozess zu betrachten.	• Große Motivation • Erfolg beim Sprechenlernen	• Keine

Zusammenfassende Empfehlungen zur mündlichen Kommunikationsförderung

Muttersprachler*innen sollten Geflüchteten die Möglichkeit geben, sich mit ihnen zu unterhalten. Sie sollten langsam und auf einem passenden Sprachniveau sprechen.

Geflüchteten sollte die Möglichkeit gegeben werden, nicht isoliert in Gemeinschaftsunterkünften sondern dezentral zu wohnen. So hätten sie mehr Kontakt zu Muttersprachler*innen.

Im Sprachkurs sollte dem Sprechanteil mehr Zeit gewidmet werden, damit Geflüchtete sprechen üben. Bei Fehlern sollte konstruktiv korrigiert werden. Angst und Stress wirken sehr negativ auf den Lernprozess.

Gesprächspartner*innen sollten Geduld haben und Geflüchtete beim Sprechen ermutigen.

Fazit

Die Fähigkeit, sich verständlich auf Deutsch zu äußern führt unbestritten zur schnellen Integration. Gut Deutsch sprechenden Geflüchteten fällt es leichter, in der Arbeitswelt Fuß zu fassen. Davon ausgehend ist es wichtig, dass sich alle Beteiligten der Sprachförderung sowie die Geflüchteten selbst in dem langen Prozess des Erwerbs einer einwandfreien Sprechfertigkeit engangieren.

SprInt-Einsatz in der Erstaufnahmeeinrichtung Außenstelle Erfurt – von der Notlösung zur Blaupause?

Benedikt Frantz | IBS gGmbH

Kurzzeitig stand zu befürchten, dass die Erfurter Jugendherberge zu Zeiten des Corona-Lockdowns auf unbestimmte Zeit würde schließen müssen. Doch dann erhielten die Johanniter Mittelthüringen den Auftrag, hier eine zwischenzeitliche Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl einzurichten. Um diesen Auftrag gut erfüllen zu können, setzten sie auf eine intensive Zusammenarbeit mit professionellen Sprach- und Integrationsmittler*innen. Ein Erfahrungsaustausch:

„Ich bin den Sprach- und Integrationsmittler*innen unendlich dankbar“ – so resümiert Kevin Herrmann, Leiter der zwischenzeitlichen Außenstelle der Erstaufnahmeeinrichtung in Erfurt, die Zusammenarbeit mit SprInt Thüringen[1]. „Es war wichtig, dass sie von Beginn an dabei waren. Wir mussten quasi über Nacht eine neue Einrichtung eröffnen. Die SprInt waren einer der Garanten für einen guten und reibungslosen Ablauf. Sie haben uns nicht nur in der Kommunikation sondern auch im Aufbau der Strukturen mit unterstützt.“

Ein kurzer Rückblick: Mitte März 2020 war es in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl zu großem Aufruhr gekommen. Eine neu angekommene Person war positiv auf Covid-19 getestet worden (die Medien berichteten bundesweit). In der Folge wurde beschlossen, dass die Einrichtung in Suhl entlastet werden müsse. Vor allen Dingen die gesundheitlich als besonders gefährdet eingestuften Personen – ältere Personen, Familien, Kinder, Schwangere – sollten in kleineren Unterkünften untergebracht werden.

„Das Problem war, dass die Leute nicht verstanden haben, was eigentlich los ist, weil sie zu wenig in ihren Muttersprachen informiert wurden“, so Mirjam Kruppa, Integrationsbeauftragte des Landes Thüringen, in einem Interview mit dem Leipziger Radio detektor.fm.[2]

Für die Mitarbeiter*innen der Johanniter war deshalb klar: Sollten sie diese besondere Herausforderung annehmen, in kürzester Zeit eine neue Einrichtung aufzubauen, dann nur in einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit professionellen Sprach- und Integrationsmittler*innen.

Und so geschah es auch. Anfang April kamen die ersten Menschen aus Suhl in die spontan zu einer Erstaufnahmeeinrichtung umfunktionierte Jugendherberge im Erfurter Brühl an. Die SprInt waren von Beginn an mit dabei. „Es war eine unglaublich bereichernde Erfahrung für uns alle“ – so berichtet Eiman Jamous, eine der hier aktiven Sprach- und Integrationsmittler*innen. „Wir konnten nicht nur unsere sprachlichen Kompetenzen, sondern auch unsere gesamte Erfahrung in der sozialen Begleitung von Geflüchteten mit einbringen. Die Zusammenarbeit mit den Johannitern ist vom ersten Tag an sehr gut, sehr kollegial verlaufen und die Arbeit hat einfach große Freude bereitet.“

Dieses durchweg positive Gefühl ist nicht zuletzt den Reaktionen der Menschen zu verdanken, die in der Einrichtung untergebracht waren. Immer wieder erzählten sie den SprInt, wie glücklich sie darüber seien, dass ihnen endlich jemand zuhörte, dass sie endlich die Gelegenheit

1 SprInt Thüringen ist der Vermittlungsservice für professionelle Sprach- und Integrationsmittlung in Thüringen. Das Projekt wird gefördert aus Mitteln des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

2 Der Radiobeitrag ist unter folgendem Link zu finden: https://detektor.fm/gesellschaft/zurueck-zum-thema-asylunterkuenfte-und-corona

erhielten, sich mitzuteilen, dass ihre Sorgen und Probleme endlich Gehör fänden. In Suhl, so berichteten sie, hätten sie das Gefühl gehabt, als Menschen nicht ernst genommen zu werden. Auch Kevin Herrmann sind diese Reaktionen nicht verborgen geblieben. Einen Grund hierfür erkennt er in dem Betreuungsschlüssel: „Du kannst noch so ein guter Sozialarbeiter sein. Wenn dir, wie es in Suhl z. B. der Fall war, mehr als einhundert Menschen zur Betreuung zugeordnet sind, ist es schlicht unmöglich, auch nur ansatzweise den individuellen Bedürfnissen der Einzelnen gerecht zu werden.“ In der Einrichtung in Erfurt lag der Betreuungsschlüssel bei 40 zu 1: „Das war, neben dem Einsatz der SprInt, ein entscheidender Faktor dafür, dass wir die Aufgabe – trotz der sehr schwierigen Begleitumstände der Pandemie – in einer für alle Beteiligten guten Weise bewältigen konnten“, so Herrmann weiter.

Seine Worte laden zu einem Gedankenspiel ein. Was wäre wohl anders gelaufen? „Ohne uns?“ – so entfährt es Havva Torlak schlagartig: „Keine Chance!“ Auch sie war regelmäßig als SprInt vor Ort im Einsatz und untermauert ihre Reaktion mit einem Beispiel. Eines Nachts sei es zu tumultartigen Szenen gekommen. Drei Familien standen wild gestikulierend einander gegenüber. Leider konnte niemand einander verstehen. Die SprInt waren in der Nacht nicht vor Ort. Die Mitarbeiter*innen der Johanniter waren in großer Sorge. Alles schien auf eine Eskalation hinauszulaufen. Entsprechend groß war die Erleichterung, als die Sprach- und Integrationsmittler*innen am frühen Morgen eintrafen. Endlich konnte es ein Gespräch geben. Endlich konnten die Johanniter mit den Familien und die Familien miteinander kommunizieren. „Es war unglaublich“, so erinnert sich Havva Torlak, „wir brauchten nicht einmal 5 Minuten, dann war die Situation geklärt. Der ganzen lautstarken Auseinandersetzung lag ein winziges Missverständnis zugrunde, das aufgrund der Sprachbarrieren zustande gekommen war und nicht geklärt werden konnte. Wir als SprInt benötigten wirklich nur 5 Minuten und das Problem löste sich in Luft auf.“

Leider ist diese kontinuierliche Begleitung durch professionelle Sprach- und Interationsmittler*innen in Geflüchtetenunterkünften in Thüringen keine Selbstverständlichkeit. Insofern war dieser Einsatz in seiner Intensität auch für die SprInt eine neue Erfahrung. Täglich haben sie mit denselben Menschen zusammengearbeitet. Diese zeigten sich so glücklich über die Betreuung. Die Sorgen, die sie ihnen offenbarten, die Geschichten, die sie ihnen erzählten von ihrer Flucht, erinnerten manch eine*n SprInt an die eigene Geschichte. In dieser Konstellation permanent Professionalität zu zeigen, die klare Distanz aufrecht zu erhalten, den Bitten um weitere, private Unterstützung zu widerstehen, das sei wirklich nicht einfach gewesen. „Aber das ist eben das, wozu wir uns bewusst entschieden haben, als wir uns zu professionellen Sprach- und Integrationsmittler*innen haben ausbilden lassen“ – so Fadi Kanjo, ebenfalls SprInt im Dauereinsatz in der Einrichtung.

Spricht man mit den Beteiligten, die tatsächlich vor Ort waren, verwundern einen rückblickend die Reaktionen der Stadt Erfurt. Insbesondere die Stellungnahme des Oberbürgermeisters Andreas Bausewein, in der sich dieser öffentlich kritisch äußerte über die Entscheidung des Landes, die Geflüchteten in Erfurt unterzubringen, wirft Fragen auf. Woher kommt diese so vehemente Abwehrhaltung gegen eine lediglich temporäre Aufnahme der Geflüchteten, obwohl Kapazitäten und Freiwillige bereitstanden? Spricht man mit den SprInt und den Johannitern vor Ort, ergibt sich nicht das Bild, dass die Geflüchteten ein Ballast für die Stadt waren. Im Gegenteil, es gab eine riesige Hilfsbereitschaft vonseiten der Erfurter*innen: „Schon nach wenigen Tagen war der Raum zur Zwischenlagerung der Spenden prall gefüllt“, so Fadi Kanjo.

Was das unmittelbare Leben in Erfurt anbelangt, haben sich die Menschen ausgesprochen wohl und sehr gut aufgenommen gefühlt. Hier ist alleine das Netzwerk an unterstützenden Initiativen für viele eine ganz neue Situation gewesen. Diesen Eindruck gewann auch Fadi Kanjo: „Die Leute haben es total genossen, in die Stadt gehen zu können und das kulturelle und gesellschaftliche Angebot in Erfurt zu erleben“; so sehr sogar, dass es den allermeisten unter ihnen leidgetan habe, als sie erfuhren, nicht dauerhaft in Erfurt bleiben zu können. Im Laufe des Juni wurden die Menschen in kleinere Unterkünfte in ganz Thüringen verteilt. Ende Juni dann wurde die Erstaufnahmeeinrichtung in Erfurt wieder geschlossen.

Die sichergestellte Kommunikation durch den Einsatz von professionellen Sprach- und Integrationsmittler*innen, ein guter Betreuungsschlüssel zwischen den Sozialarbeiter*innen und den ihnen anvertrauten Menschen sowie das Angebot für die Menschen, auch am gesellschaftlichen Leben außerhalb der Einrichtung teilnehmen zu können; im Gespräch mit denjenigen, die in der Jugendherberge in Erfurt aktiv gewesen sind, wird eines deutlich: das Rezept für eine gelingende Betreuung von Geflüchteten entspringt keiner Zauberei. Vielmehr ist es eine Frage fachlich fundierter und verantwortungsvoller Entscheidungen. Kosten können auch aus ökonomischer Perspektive nicht ins Feld geführt werden. Die Ereignisse in Suhl machen es offenbar. Wirklich kostspielig, so-

wohl finanziell wie auch gesellschaftlich, wird eine Einrichtung erst dort, wo bewusst darauf verzichtet wird, in das Grundlegende zu investieren.

Und wie geht es nun weiter? Derzeit betreuen die Johanniter noch eine kleine Unterkunft in Eisenberg (Stand Juli 2020). Es gebe die Idee, das Engagement in diesem Bereich fortzusetzen, aber dazu müssten auch zunächst noch Entscheidungen auf Landesverwaltungsebene getroffen werden. Fürs Erste haben sich die Johanniter beim Landesprogramm Dolmetschen eingeklinkt, um das vom Land Thüringen angebotene Videodolmetschen zu nutzen. Daran knüpft sich die Hoffnung, den Geflüchteten zumindest für medizinische Einsätze und für Arzttermine eine grundlegende sprachliche Unterstützung gewährleisten zu können. „Für die soziale Betreuung aber", so fährt Kevin Herrmann fort, „kann ich mir das Format nicht vorstellen". Hier werde er immer wieder auf die persönliche Begleitung vor Ort setzen. Um mit den Menschen gut zusammenarbeiten zu können, ist ein belastbares Vertrauensverhältnis elementar. Dies aber sei nur durch die unmittelbare persönliche Präsenz zu gewinnen: „Manche Sorgen, teils schwerwiegende Probleme, haben wir in der Einrichtung erst nach vielen Tagen oder Wochen erfahren – als die Menschen Vertrauen zu uns gefasst hatten. Genau dieses aber hätten wir so, ohne die enge Zusammenarbeit mit den SprInt, ohne deren stetige Präsenz vor Ort, niemals gewonnen."

[Wir danken Eiman Jamous, Havva Torlak, Fadi Kanjo (SprInt Thüringen) und Kevin Herrmann (Johanniter Mittelthüringen) für die interessanten und erhellenden Gespräche.]

Unterstützungsstrukturen

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung – Schule und Beruf

Gabriela Nadrag | IBS gGmbH

Seit 2011 arbeiten in Thüringen „Informations- und Beratungsstellen Anerkennung Thüringen" (IBAT). Sie beraten Ratsuchende zur Anerkennung schulischer, beruflicher und akademischer Abschlüsse aus dem Ausland und begleiten den Anerkennungsprozess. Damit setzen sie den Auftrag des Förderprogramms Integration durch Qualifizierung (IQ) um, dessen Grundlage das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (BQFG) ist.

Die Informations- und Beratungsstellen des IQ-Netzwerks bereiten in einem individuellen und oft komplexen Prozess das Anerkennungsverfahren vor und begleiten es. Die Anerkennungsstellen, die für das Bewertungsverfahren zuständig sind, führen anschließend die Gleichwertigkeitsprüfung durch und entscheiden, ob und inwieweit der (vorgelegte) ausländische Abschluss dem deutschen Abschluss entspricht.

Für die Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen ist in Thüringen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) zuständig. Da die Unterstützung und Begleitung der Anerkennung von Schulabschlüssen seit 2019 nicht mehr über das Förderprogramm IQ abgedeckt wird, hat das TMBJS 2020 mit dem Projekt „Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung – Schule und Beruf" ein neues Beratungsangebot geschaffen, das sich ausschließlich den Themen Anerkennung von ausländischen Schulabschlüssen und anschlussfähige Karrierewege widmet.

Das neue Beratungsangebot ist an drei Standorten in Thüringen vertreten. Zudem kann eine mobile Beratung an anderen Standorten stattfinden. Zielgruppe des Projekts sind Personen, die im Ausland eine Schule besucht haben und in Deutschland ihre Schullaufbahn fortsetzen, eine Ausbildung beginnen oder eine Arbeit aufnehmen wollen.

Beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH in Erfurt erhalten die Ratsuchenden eine Erstorientierung über die Anerkennungsmöglichkeiten des Schulabschlusses, Informationen zu notwendigen Dokumenten, Dauer, Kosten und Ablauf des Verfahrens sowie Unterstützung bei der Antragstellung. Im Rahmen der Qualifizierungsberatung wird darüber hinaus zu Ausbildung, Studium und Nachholen von Schulabschlüssen in Thüringen informiert sowie Beratung zu Möglichkeiten der beruflichen Entwicklung nach dem Anerkennungsverfahren angeboten.

Die Beratung ist kostenfrei, vertraulich und erfolgt sowohl persönlich als auch per Telefon oder digital per Videotelefonie. Die Kontaktdaten der einzelnen Beratungsstellen sowie weitere Informationen zum Beratungsangebot finden Sie hier: https://www.ibs-thueringen.de/project/anerkennungs-und-qualifizierungsberatung-schule-und-beruf/

Antidiskriminierungsberatungsstelle Thüringen – eine Geschichte in mehreren Akten

Josina Monteiro | Vorstand thadine

Nach zweieinhalbjähriger Arbeit hat die parteiübergreifende Enquete-Kommission Rassismus zum Ende der letzten Legislaturperiode einen Abschlussbericht vorgelegt. Eine zentrale Forderung aus dem Abschlussbericht war die Einrichtung einer unabhängigen Antidiskriminierungsberatung (AD-Beratung) in Thüringen. Diese Handlungsempfehlung wurde in den 2019 ausgehandelten Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung aufgenommen und im Landeshaushalt wurden entsprechende Mittel für 2020 eingestellt.

Das Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk (thadine) hat daraufhin ein Konzept für eine unabhängige AD-Beratung in Thüringen erarbeitet und dieses im Februar 2020 an das zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales weitergeleitet. Und dann kam Corona.

Bei allem Verständnis für die Ausnahmesituation, in der wir uns als Gesellschaft gerade befinden, und die damit verbundenen Herausforderungen, die Politik und Verwaltung bewältigen mussten und weiterhin müssen – aber eine Verzögerung von fast einem ganzen Jahr ist selbst unter diesen Bedingungen nicht nachvollziehbar. Immerhin handelt es sich um ein Projekt, welches seit mindestens 2019 von den Regierungsparteien unterstützt, befürwortet und mit finanziellen Haushaltsmitteln untersetzt wurde!

Und leider ist es nicht so, dass sich an der Ausgangssituation der von Diskriminierung Betroffenen etwas geändert hat. Diskriminierung geschieht täglich, in unterschiedlichsten Ausprägungen und es existiert in Thüringen keine (unabhängige) Anlaufstelle, an die sich Betroffene wenden können: eine Stelle, die sie auffängt, sie stärkt und sie dabei unterstützt, Schritte zur Gegenwehr einzuleiten. Hieran muss sich schnellstmöglich etwas ändern!

Die letzten Informationen der politischen Akteur*innen sowie des zuständigen Ministeriums stellen die Mittelvergabe für Ende 2020 in Aussicht. Zudem erfolgen nun neue Hintergrundgespräche, da die Haushaltsmittel übertragen und, im besten Fall, entfristet werden müssten. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen stehen noch aus.

Das Thüringer Antidiskriminierungsnetzwerk wird den Prozess weiterhin kritisch begleiten und auf eine zeitnahe und langfristige Etablierung einer unabhängigen AD-Beratung drängen. Bis dieses Ziel erreicht ist, bleiben wir kritisch aufmerksam.

Den Abschlussbericht der Enquetekommission Rassismus finden Sie unter:
https://www.thueringer-landtag.de/aktuelles/aktuelles/abschlussbericht-der-enquetekommission-61/

Broschüre: Tipps für Termine bei Behörden – Cool bleiben!

Die Broschüre „Tipps für Termine bei Behörden – Cool bleiben!“ informiert zu den Rechten bei Behördenterminen und gibt Tipps, damit diese Termine erfolgreich verlaufen.

Der Handlungsleitfaden wurde vom Projekt CoRa, ein Kooperationsprojekt des DGB-Bildungswerks Thüringen e. V. und des Flüchtlingsrats Thüringen e. V., erstellt.

Die Broschüre ist in folgenden Sprachen erhältlich: Arabisch | Dari | Deutsch | Englisch | Französisch

Sie finden den Handlunsgleitfaden unter:

https://www.fluechtlingsrat-thr.de/aktuelles/news/brosch%C3%BCre-tipps-f%C3%BCr-termine-bei-beh%C3%B6rden-cool-bleiben

Broschürencover

Arbeitshilfe: Unterstützungsarbeit mit Geflüchteten in Zeiten der Corona-Pandemie 2020

Der Paritätische Gesamtverband hat eine Arbeitshilfe veröffentlicht zur Unterstützung von Geflüchteten in Zeiten von Corona.

Darin finden sich Praxistipps zu Rahmenbedingungen und Nutzung onlinebasierter Kommunikation.

Sie finden die Arbeitshilfe hier:

http://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/200408_praxistipps-unterstuetzung-gefluechtete_corona.pdf

„Mind the gap!“ – die Arbeit der IvAF-Netzwerke

In einer neuen Publikation stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) die Arbeit der IvAF-Netzwerke vor. IvAF ist das bundesweite Programm für die *Integration von Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und Flüchtlingen*. Der Sammelband informiert über Praxisansätze bei der Arbeit mit Geflüchteten am Übergang von der Schule in den Beruf. Die Beiträge dienen dazu, die Ergebnisse und Erfahrungen aus der bundesweiten Praxis der IvAF-Netzwerke zu dokumentieren und zur Diskussion zu stellen.

In der Publikation gibt es auch Beiträge des Thüringer IvAF-Netzwerkes „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

https://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/37947-europaeischer-sozialfonds-mind-the-gap.html

Blick in die Praxis

Von der Ausbildung zum Aufenthalt

Interview mit Agron Jashari, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, und seinem Chef Carsten Schulz, Inhaber der Firma Reifen Schulze in Schmölln

Salome Fischer | Diako Thüringen

Salome Fischer:
Guten Tag, Herr Schulz, hallo Agron. Herzlichen Glückwunsch zu deiner erfolgreichen Gesellenprüfung als Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik. Du hast als Jahrgangsbester abgeschlossen. Gleichzeitig freuen wir uns sehr, dass du durch die bestandene Ausbildung endlich eine Aufenthaltserlaubnis bekommst. Erzähle uns doch bitte den langen Weg, den du bis dahin gegangen bist.

Agron Jashari:
Zuerst hatte ich eine Aufenthaltsgestattung für sechs Monate. Als wir eine Duldung bekommen haben, haben wir einen Antrag bei der Härtefallkommission in Erfurt gestellt. Zweimal haben wir den Antrag gestellt. Einmal wurde er abgelehnt. Dann hat Frau Kruppa nochmal im Landratsamt angerufen, welches nochmal alle Unterlagen nach Erfurt geschickt hat. Nach erneut sechs Monaten Wartezeit fiel dann endlich die Entscheidung, dass ich eine Ausbildungsduldung bekommen darf.

Meine Eltern haben damals den Aufenthalt gekriegt. Nach meinem Hauptschulabschluss hier in Altenburg habe ich vier Wochen Praktikum bei Reifen Schulze in Schmölln gemacht, dann am ersten August habe ich mit der Ausbildung angefangen. Mit meinem Ausbildungsvertrag habe ich eine Duldung für drei Jahre bekommen.

Carsten Schulz:
Ich weiß, du warst vorher auch schon bei anderen Firmen im Praktikum. Und dann bist du über einen Freund zu uns gekommen als Praktikant.

Agron Jashari:
Deshalb habe ich meine Bewerbungsunterlagen hiergelassen.

Carsten Schulz:
Und dann kam sein Vati, und hat mich gebeten, ihn als Lehrling zu nehmen – unter Tränen. Weil Agron ja von einer Abschiebung bedroht war. Daraufhin haben wir uns dann mit der Handwerkskammer, mit Frau Wachsmann,

in Verbindung gesetzt und sie wusste, dass sein letzter Schultag im Juni und der erste Schultag für die Lehre der erste August war. Für diesen Zeitraum haben wir darum gebeten, ein vierwöchiges Vorpraktikum zu machen. Das haben wir dann auch bekommen. Und daraufhin haben wir gesagt: Jawohl, jetzt hat er auch eine Übersicht und er weiß, um was es geht, und was dann auch seine Kernaufgaben hier im Beruf sind. Daraufhin ist er dann auch über sich hinausgewachsen. Ich meine, in einer fremden Sprache mit dem Notendurchschnitt … Da kann man nur den Hut davor ziehen, wie er auch die überbetriebliche Ausbildung in München gestaltet hat und wie er sich hier eingebracht hast. Deshalb sind wir froh, dass wir Agron festgehalten haben. Du hast das eingehalten, was dein Vati mir versprochen hatte. Das war eigentlich so mein emotionaler Grund. Also, das war damals der Einstieg.

Salome Fischer:
Agron, warum wolltest du gern Kfz-Mechatroniker werden?

Agron Jashari:
Ich mochte schon immer das Arbeiten mit Autos und deswegen wollte ich immer einen Beruf, der mit Autos zu tun hat und dann habe ich das auch gefunden. Am liebsten habe ich am Anfang Reifen repariert, dann Achsenmessung und Wuchten war schön und sowas alles, was zu meinem Beruf gehört.

Agron Jashari

Salome Fischer:
Was war am schwierigsten in deiner Ausbildung?

Agron Jashari:
Am schwierigsten war der Start in der Berufsschule in Gera. Dort hat mich niemand unterstützt. Die Lehrer haben gesagt, es ist mein Problem, wenn ich nicht genug Deutsch kann. Im ersten Jahr habe ich auch ausbildungsbegleitende Hilfen bekommen. Das hat mir ganz gut geholfen, weil meine deutsche Sprache nicht so gut war. Aber das zweite und dritte Lehrjahr waren eigentlich nicht so schwer. Das ist ganz gut gelaufen. Ich habe alles gut verstanden und auch gut gemacht. Am Anfang des zweiten Jahres habe ich einen Brief von der Arbeitsagentur bekommen, dass ich mein Zeugnis von der Zwischenprüfung und mein Zeugnis vom zweiten Jahr abgeben muss und dann haben die meine Noten gesehen. Die waren so gut, da haben sie mir gesagt, dass ich keine abH weitermachen muss. Die erste Prüfung war alles mit Note 1. Alles mit 100 Prozent. Dann habe ich keine Hilfe mehr gebraucht. Die Gesellenprüfung ist dann auch sehr gut gelaufen. In der Theorie und in der Praxis habe ich alles mit Note 1 bestanden.

Ich bin sehr glücklich, dass ich so eine Firma gefunden habe mit so einem netten Chef und so netten Kollegen. Die haben mich die ganzen drei Jahre immer unterstützt. Mein erstes Jahr war ein bisschen schwer mit der Sprache, aber die haben mir immer geholfen. Das ist wie eine Familie.

Salome Fischer:
Wie ging es dir mit deiner Ausbildungsduldung?

Agron Jashari:
Das war nicht so einfach. Die fünfeinhalb Jahre in Deutschland waren nur Stress und immer habe ich gedacht, was mir passiert und ob ich die Schule schaffe und die Prüfungen bestehe und was passiert nach der Ausbildung und so. Ich hatte auf der einen Seite viel Stress wegen der Schule, auf der anderen Seite wegen meinem Ausweis, ob ich hier bleiben darf. Das war viel auf einmal. Eigentlich braucht man für eine Ausbildung einen ruhigen Kopf.

Carsten Schulz:
Nach dem Ende der Ausbildung haben wir gedacht: jetzt hat er alle Urkunden in der Tasche und dann ging er aufs Landratsamt. Das ging aber ein bisschen nach hinten los. Da ist er erstmal in ein kleines Loch gefallen.

Agron Jashari:
Aber ich hoffe mal, dass jetzt alles klappt. Dass dann mein Kopf frei ist und ich einfach weiterarbeiten kann. Das Altenburger Land ist inzwischen wie meine zweite Heimat.

Salome Fischer:
Herr Schulz, wie waren Ihre Erfahrungen in der Ausbildung mit Agron?

Carsten Schulz:
Prinzipiell sind wir für alle offen, egal aus welchem Herkunftsland. Der Wille zählt, die Bereitschaft muss da sein. Und diese Grundvoraussetzungen waren bei Agron von Anfang an da. Deshalb haben wir für ihn mitgekämpft, egal wie sehr man sich ärgert über die Ämter, über die ganzen Knüppel, die sie ihm und uns in den Weg gelegt haben. Die Handwerkskammer stand uns offen und ständig zur Seite und auch Frau Fischer mit ihrem Engagement. Also, von mir aus kann nächstes Jahr schon wieder der nächste Agron auftauchen. Weil wir auch gemerkt haben, dass die Schüler, die aus unseren Schulen nachrücken, nicht der Qualität entsprechen, die das Handwerk eigentlich benötigt, um es noch am Leben zu halten. Ich meine, auf die Schulnoten gucken wir sowieso nicht. Wie gesagt, Lernbereitschaft und der Wille müssen da sein, den Beruf anzunehmen. Dann kommen die Noten und auch alles andere von ganz allein. Und das hat Agron hervorragend umgesetzt. Er ist für uns ein echtes Aushängeschild. Und ich hoffe, dass sich da viele von ihm eine Scheibe abschneiden. Ich kann wirklich nur hervorheben, und andere auch ermutigen, den Schritt zu gehen, über den Tellerrand hinauszugucken.

Nachtrag: Im Juni 2020 erhielt Agron endlich einen Aufenthaltstitel nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung in Deutschland).

Durch seine herausragenden Ergebnisse in der Gesellenprüfung wurde Agron als bester Absolvent im Beruf Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik zum Landessieger Thüringens ausgezeichnet. Damit nimmt er auch am Bundesausscheid der Berufsgruppe teil. Auch sein Ausbildungsbetrieb wurde mit einer Ehrenurkunde des Thüringer Handwerkstages ausgezeichnet.

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 07.09.2020)

1. Claus Christian Malzahn (10.08.2020): „Das zeigt, wie enthemmt in der Neonazi-Szene vorgegangen wird“. https://www.welt.de/politik/deutschland/article213071228/Verfassungsschutz-Thueringen-Neue-Qualitaet-rechtsextremer-Gewalt.html
2. IBS gGmbH: Positionspapier zu Bleibeperspektiven. https://bit.ly/2Zf7OUe
3. IBS gGmbH: Positionspapier zum Abschiebestopp nach Afghanistan. https://bit.ly/2GEu4jR
4. IBS gGmbH: Positionspapier zur Wohnsitzauflage bei Azubis. https://bit.ly/35cusjN
5. IBS gGmbH: Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen mit Duldung“. https://www.ibs-thueringen.de/project/ivaf-netzwerk-bleibdran-2/
6. IBS gGmbH: Arbeitshilfe „Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung/Passbeschaffung für Menschen im Asylverfahren“. https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2020/08/Mitwirkungspflichten-Gestattung.pdf
7. PRO ASYL: Newsticker Coronavirus: Informationen für Geflüchtete und Unterstützer*innen. https://www.proasyl.de/hintergrund/newsticker-coronavirus-informationen-fuer-gefluechtete-unterstuetzerinnen/
8. Claudius Voigt (09/2019): Arbeitshilfe der Parität: SozialeRechte für Geflüchtete – das Asylbewerberleistungsgesetz. https://www.asyl.net/themen/sozialrecht/asylbewerberleistungsgesetz/
9. Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport: Schulrecht. https://bildung.thueringen.de/fileadmin/schule/schulwesen/schulrecht/Thueringer_Schulgesetz_01_08_2020--31_07_2021.pdf
10. NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge (Juni 2020): Infopapier Teilzeitberufsausbildung. https://bit.ly/323UTGh
11. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (18.12.2019): IHK Teilzeit (Erklärfilm). https://bit.ly/35cEnWs
12. Deutscher Industrie- und Handelskammertag (12/2019): Die Teilzeitberufsausbildung. Neuregelung im Berufsbildungsgesetz. https://bit.ly/323MKlk
13. Bundesinstitut für Berufsbildung: Publikationen zur Teilzeitberufsausbildung. https://www.bibb.de/de/92243.php
14. detektor.fm (06.94.2020): Sind Menschen in Asylunterkünften geschützt? (Radiobeitrag). https://detektor.fm/gesellschaft/zurueck-zum-thema-asylunterkuenfte-und-corona

BILDVERZEICHNIS

S. 2 (oben): TMMJV/POA; S. 2 (unten): IBS gGmbH; S. 3 (oben): IBS gGmbH; S. 3 (unten): EBZ; S. 5: Flüchtlingsrat Thüringen e. V.; S. 6 (beide): EBZ; S. 7: EBZ; S. 13: Franz Zobel / ezra – Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Thüringen; S. 15: Anne Willecke / DGB Bildungswerk Thüringen e. V.; S. 16: Josina Monteiro / IBS gGmbH; S. 18: Martin Arnold / Flüchtlingsrat Thüringen e. V.; S. 26: Flüchtlingsrat Thüringen e. V.; S. 29: Agron Jashari

Impressum

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF-Netzwerkes „BLEIB*dran*. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH
Wallstraße 18
99084 Erfurt
0361 511500-10
migration@ibs-thueringen.de

Geschäftsführer: Ulf Grießmann
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545
Um sich für den Newsletter an- oder abzumelden, senden Sie bitte eine E-Mail an: oeffentlichkeitsarbeit@ibs-thueringen.de

Redaktion:
Christiane Götze
Christiane Welker

Layout:
Gina Hoffmann
September 2020

Das Thüringer Netzwerk BLEIB*dran* wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

ESF Europäischer Sozialfonds für Deutschland

Europäische Union

Zusammen. Zukunft. Gestalten.